



ROTHENBURGER

Neuer

ANZEIGER



Amtsblatt der Stadt Rothenburg/O.L. und der Gemeinde Hähnichen mit Informationen und Mitteilungen

Ausgabe Nr. 01/2021

06. Januar 2021

*„Wenn du am Morgen erwachst, denke daran,
was für ein köstlicher Schatz es ist, zu leben,
zu atmen und sich freuen zu können.“*

(Marcus Aurelius)

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein gesundes und zuversichtliches neues Jahr. Mögen wir gesund bleiben und die Pandemie tapfer meistern. Ob in Kindereinrichtungen oder Schulen, in medizinischen oder sozialen Einrichtungen, in Handwerks- und Gastronomiebetrieben, im Einzelhandel, in Supermärkten oder Firmen, ob in Verwaltungen oder Dienstleistungsbetrieben, in kommunalpolitischen Gremien oder Vereinen, in Familien oder Freundeskreisen: Das kleine Licht am Ende des Tunnels lässt uns auf einen Impfstoff hoffen, der die Pandemie in den nächsten Monaten abzuschwächen vermag. Schon jetzt bin ich voller Vorfreude auf mehr menschliche Nähe und Gemeinsamkeit.

Die Pandemie hat unsere Welt, unser Land und unsere Stadt verändert, ja beinahe auf den Kopf gestellt. Schwere Krankheitsverläufe häufen sich. Menschliche Nähe ist keine Selbstverständlichkeit mehr. Betriebe und Geschäfte kommen an ihre wirtschaftlichen Grenzen. Bislang kontinuierliche Gewerbesteuereinnahmen der Stadt brechen ein. In der Stadtkasse fehlen zum Jahresende 451.000 € Gewerbesteuer. Verlustvorträge der Firmen lassen erahnen, dass es noch ein paar Jahre dauern wird, bevor wir das Vorjahresniveau der Gewerbesteuereinnahmen wieder erreichen. Die finanziellen Zuweisungen vom Freistaat Sachsen minimieren sich infolge der Rekordverschuldung. Egal, wie wir diese Situation betrachten: Wir werden den Gürtel der öffentlichen Leistungen leider enger schnallen müssen. Das ist ebenso bitter wie schmerzlich!

Wir werden diese Krise meistern. Da bin ich mir sicher. Doch wie wir sie meistern, hängt von jedem Einzelnen ab. Ein unerschütterlicher Glaube an uns selbst und eine Extraportion Tapferkeit können uns bei der Krisenbewältigung helfen.

Ihre Bürgermeisterin - Heike Böhm



Schnell die Körner aus dem Vogelhaus holen und noch etwas „Winterspeck“ anfressen.

Foto: Jürgen Claus

Inhalt

- Änderung Feuerwehrsatzung
- Polizeiverordnung
- Stadtaufgabe erfüllt

Infos/ Vereinsleben S. 10

Vereinsleben - Infos der Vereine
Blau Weiß Lodenau mit neuen Trikots

Gemeinde Hähnichen S. 14

Infos der Gemeinde
Infos der Freiwilligen Feuerwehren
Ev. Kirche Hähnichen

Orthopädisches Zentrum S. 18

Neujahrsgrüße
Bescherung im WPH

Kirchen S. 19

ANGeDACHT
Gottesdienste, Veranstaltungen
Jahreskalender mal anders



Redaktions- schluss

für die nächste

Ausgabe ist Dienstag, **20.01.2021**.

Nächste Ausgabe erscheint am

02.02.2021

Anzeigenannahme: 19.01.2021

von 10 bis 12 Uhr
oder nach Absprache
im Autohaus Haake

Allen Lesern ein glückliches und gesundes neues Jahr!



Stadtbibliothek Rothenburg

Brunnengasse 2, Tel.: 035891 / 3 53 18

Neues - eine Auswahl -

Autor Titel

Belletristik:

Klüpfel:	Draußen
Eriksson:	Die Beobachterin
Twining:	Die schwarze Sonne
Schlink:	Die Frau auf der Treppe
Etzold:	Todesdeal
Hoover:	Hope and dean forever: eine große Liebe
Jasmund:	Das Erbe der Porzellanmalerin
Mistry:	Das Gleichgewicht der Welt
Cohen:	Das geheime Glück

Kinder-und Jugendbücher:

Rettungsfahrzeuge
Wenn Tiere gemeinsame Sache machen
Dunkel war's, der Mond schien helle: Reime und Verse
Blauwal, Seestern, Oktopus

Fachbücher:

Die Treuhand - ein deutsches Drama
Diktator werden: Populismus, Personenkult
Vertreibung und Neuanfang im Kreis Zittau

Dieses eben zu Ende gegangene Jahr war für die Meisten von uns kein schönes. Ich wünsche uns allen, dass 2021 wieder etwas, gerne auch ein bisschen veränderte, Normalität in unser Leben bringt. Passend dazu ein Zitat des deutschen Physikers *Georg Christoph Lichtenberg*:

„Ich kann freilich nicht sagen, ob es besser werden wird,
wenn es anders wird; aber so viel kann ich sagen:
es muss anders werden, wenn es gut werden soll!“

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen, liebe Leser und allen
Rothenburgern, sowie den Einwohnern der Ortsteile,
ein gesundes, friedliches und erfolgreiches Neues Jahr.

Wir haben für Sie geöffnet:

Montag und Freitag 9 - 12 und 13 - 16 Uhr
Dienstag und Donnerstag 13 - 17 Uhr

Eveline Neumann - Stadtbibliothek

Schließtage von Bibliothek und Museum

Aufgrund der sächsischen Corona-Verordnung bleiben die Bibliothek und das Museum **bis voraussichtlich 10. Januar 2021 geschlossen**.

- Impressum -

Neuer ROTHENBURGER ANZEIGER

Herausgeber:

Stadt Rothenburg gemeinsam mit Gemeinde Hähnichen und
JC Werbung+Layout, J. Claus
Satz und Layout - JC Werbung+Layout, J. Claus
Südstr. 10 - 02929 Rothenburg
Telefon 03 58 91 40 646 oder 0171 99 37 241

Redaktions- und Anzeigenleitung: J. Claus

Auflage: 3200 Exemplare / monatlich

Verteilungsgebiet: kostenlos an alle Haushalte der Stadt
Rothenburg/OL und der Gemeinde Hähnichen mit ihren Ortsteilen

Verantwortlich für den Inhalt:

Für den Amtsteil jeweils der Bürgermeister der Stadt Rothenburg und der
Gemeinde Hähnichen, für den informellen Teil die Redaktion, der jeweils
unterzeichnende Verfasser für seinen Text.

Anzeigenannahme:

Jeden 3. Dienstag im Monat
von 10 - 12 Uhr im Autohaus Haake
JC Werbung+Layout, Jürgen Claus,
Telefon 03 58 91 40 646 oder 0171 99 37 241
E-Mail: clausjuergen@t-online.de
Internet: <http://www.rothenburg-ol.de/rothenburg/amtsblatt.asp>

Aus Irrtümern und Druckfehlern können keine
Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.

Zur Zeit gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 01/2015



Einkommensteuererklärung 2020

Wie bereits in den Vorjahren werden auch in diesem Jahr die Vordrucke für die Einkommensteuererklärung 2020 nicht mehr zugesandt. Die Übermittlung der Steuererklärung an das Finanzamt sollte möglichst über das Internet erfolgen.

Unter www.elster.de stehen die Formulare für die Umsatzsteuer-Voranmeldungen 2021, die Lohnsteuer-Anmeldungen 2021, die Einkommensteuererklärungen 2020 und die Umsatzsteuererklärungen 2020 ab 01. Januar 2021 zur Verfügung. Voraussetzung für die Nutzung der Webanwendung ist die vorherige Registrierung.

Die Übermittlung mit ELSTER erspart sowohl den Steuerpflichtigen als auch der Steuerverwaltung Aufwand. Belege - mit Ausnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Belege - sind nur auf Anforderung durch das Finanzamt vorzulegen.

Für Gewerbetreibende, Freiberufler sowie Land- und Forstwirte besteht eine grundsätzliche Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Einkommensteuererklärung.

Einkommensteuer-Erklärungsvordrucke sind ab sofort auch in der Informations- und Annahmestelle des Finanzamtes Görlitz sowie in der Stadtverwaltung Rothenburg zu den jeweils üblichen Sprechzeiten erhältlich.

Schwimmhalle Rothenburg

Wir wünschen allen kleinen und großen Schwimffreunden einen erholsamen und gesunden Start ins Jahr 2021.

Infolge der Coronavirus-Pandemie kann es aufgrund behördlicher Anordnung zu kurzfristigen Änderungen unserer Öffnungszeiten kommen.

Aktuelle Informationen zu den Öffnungszeiten finden Sie im Internet unter:

www.sw-rothenburg.de → Schwimmbad → Öffnungszeiten

Danke für Ihr Verständnis! - Ihr Team der Schwimmhalle

Anzeige

Kleinstadtspiegel - Ausgabe 2020



Die nun schon 3. Ausgabe Rothenburger Freizeitautoren hat mit ihrer inhaltlichen Auswahl ihre konzeptionelle Ausrichtung strikt beibehalten.

Der Inhalt dieser Ausgabe ist vielschichtig, gut beschrieben unter Verwendung von Aussagen von Zeitzeugen, illustriert mit einer Vielzahl privater Fotos, berührt aber räumlich nur das Kleinstädtchen Rothenburg in der Oberlausitz und deren umgebenden Ortschaften.

Der Kern der diesjährigen Ausgabe ist ein Abriss der Geschichte der Kinderbetreuung von den Anfängen im 19. Jh.

bis zur Gegenwart. Weitere Inhalte sind Porträts von Persönlichkeiten und Beiträge der Vereinsgeschichte anlässlich ihrer Jubiläen, konkret des Rothenburger Männerchores und der Entwicklung des Sports in dieser Kleinstadt, geprägt durch vergangene historische Epochen bis heute.

Anlässlich des 75. Jahrestages des Kriegsendes wird auch das Schicksal eines Dorfes mit deren Menschen in dieser Zeit eindrucksvoll beschrieben.

Aber auch Jugenderinnerungen aus der Familiengeschichte zurückliegender Generationen kommen mit detaillierten Fakten und beeindruckenden Informationen über weit zurückliegende Zeiten im abschließenden Beitrag zur Geltung.

Das gemeinsame Ziel aller beteiligten Autoren ist, interessierten Bewohnern unserer Stadt und ihrem Umfeld sowie ihren Gästen in verständlicher Sprache und vorstellbaren Details das Wissen über Geschehnisse und Geschichte der Stadt und ihrer Region nahezubringen.

Die Autoren

Seitenzahl: 144 • Preis: 11,90 Euro

Erhältlich ist die Broschüre: Stadtbibliothek, Bäckerei Penther, Spielwaren + Lotto-Annahme M. Schnieber, TV-Hifi-Video Poststelle Urban



**Beschluss
zur Polizeiverordnung der Stadt Rothenburg/O.L.
und der Gemeinde Hähnichen**

Beschluss-Nr.: 86/2020 vom 09.09.2020

Sachverhalt:

Innerhalb einer Verwaltungsgemeinschaft ist die erfüllende Gemeinde Ortspolizeibehörde für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden, weil sie Weisungsaufgaben gem. § 7 Abs. 1 Ziff. 1 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) wahrnimmt. Die Verwaltungsgemeinschaft selbst ist keine Ortspolizeibehörde in Sinne des Polizeirechts.

Der Erlass bzw. die Beschlussfassung der Polizeiverordnung für das Gebiet einer Verwaltungsgemeinschaft im Sinne von § 14 Abs. 1 SächsPolG obliegt dem Gemeinschaftsausschuss als Organ der Verwaltungsgemeinschaft (§§ 40, 41 SächsKomZG).

Da die Polizeiverordnung zugleich für das Gebiet der erfüllenden Gemeinde (Stadt Rothenburg) gelten soll, war eine Beschlussfassung im Stadtrat erforderlich.

Die Polizeiverordnung für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft trat gemäß § 16 SächsPolG am 30.04.2020 außer Kraft.

Die bisherige Polizeiverordnung hat sich in ihrer jetzigen Form bewährt. Bei einigen Punkten wurde eine Aktualisierung der gesetzlichen Grundlagen vorgenommen. Tatbestände, welche durch eine nächst höhere Rechtsvorschrift geregelt sind, sollen nicht in eine Polizeiverordnung aufgenommen werden.

Anlagen:

Polizeiverordnung der Stadt Rothenburg/O.L. und der Gemeinde Hähnichen

Gesetzliche Grundlagen:

§ 9 SächsPolG (Ermächtigung zum Erlass von Polizeiverordnungen)
§ 14 SächsPolG (Polizeiverordnungen der Orts- und Kreispolizeibehörden)
§ 15 SächsPolG (Prüfung durch die Fachaufsichtsbehörde)
§ 16 SächsPolG (Außerkräfttreten)
§§ 7, 40, 41 SächsKomZG

Beschluss:

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Rothenburg/O.L. beschließt die beigefügte Polizeiverordnung der Stadt Rothenburg/O.L. als Ortspolizeibehörde, zugleich als erfüllende Gemeinde für die zwischen der Stadt Rothenburg/O.L. und der Gemeinde Hähnichen bestehende Verwaltungsgemeinschaft, gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz der öffentlichen Beeinträchtigungen und über Anbringung von Hausnummern.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Abstimmungsberechtigten:	7
davon anwesend:	6
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Polizeiverordnung

der Stadt Rothenburg als Ortspolizeibehörde, zugleich als erfüllende Gemeinde für die zwischen der Stadt Rothenburg und der Gemeinde Hähnichen bestehende Verwaltungsgemeinschaft, gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über die Anbringung von Hausnummern.

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmung

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

§ 4 Tierhaltung

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 6 Schutz der Nachtruhe

§ 7 Benutzen von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

§ 8 Lärm aus Veranstaltungsstätten

§ 9 Haus- und Gartenarbeiten

§ 10 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 11 Abbrennen offener Feuer

§ 12 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

§ 13 Waschen von Kraftfahrzeugen

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

§ 14 Hausnummern

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

§ 15 Zulassung von Ausnahmen

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

§ 17 Inkrafttreten

Auf Grund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1, 14 Abs. 1; 17 Abs. 1 und 2 und 64 Abs. 1 Nr. 4 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl.ö S. 890) sowie gemäß §§ 36 Abs. 3 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) und 7 Abs. 1 SächsKomZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) wird durch den Beschluss des Stadtrates Rothenburg vom 09.09.2020 und durch den Beschluss des Gemeinschaftsausschuss vom 23.11.2020 verordnet:

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Rothenburg.

§2 Begriffsbestimmung

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für Plakatieren auf dafür zugelassenen Plakatträgern (z.B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

(3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.

(2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in Lage ist.

In geschlossenen Ortschaften soll der Hund bei entgegenkommenden Personen angeleint werden.

(3) In entsprechend ausgewiesenen Grün- und Erholungsflächen sowie allgemein in Fußgängerzonen und bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine zu führen. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.

(4) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.

(5) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes sowie die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

(1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen



i.S.v. § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.

(2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlichen Liegewiesen und Kinderspielflächen fern zu halten.

(3) Die entgegen Abs. 1 und 2 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen. Hierzu ist ein geeignetes Behältnis mitzuführen.

(4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 6 Schutz der Nachtruhe

(1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr, an Tagen vor Sonn- und Feiertagen die Zeit von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeit während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 7 Benutzen von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die herkömmlichem Brauch entsprechen, b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 8 Lärm aus Veranstaltungstätten

(1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungstätten oder Versammlungsräumen innerhalb bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungstätten bzw. Versammlungsräumen.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Gaststättengesetzes, der Sächsischen Gaststättenverordnung, des Sächsischen Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.ä..

(2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, insbesondere der 32. Bundesimmissionsschutzverordnung sowie des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 10 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 19.00 Uhr bis 8.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.

(3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (Papierkörbe) einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten und Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

(4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes,

des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes sowie der Abfallwirtschaftsatzung des Landkreises Görlitz bleiben unberührt.

Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 11 Abbrennen offener Feuer

(1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich.

Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten z.B. Gartenkamäne, im Handel erhältliche Feuerschalen oder Feuerkörbe. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

(2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagerfeuers zu feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

(3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen und des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen werden von dieser Regelung nicht berührt.

§ 12 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

(1) Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist es untersagt:

a) aggressiv zu betteln, aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, z.B. wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht und/oder ihn durch Zupfen oder Festhalten an der Kleidung körperlich berührt, ferner, wenn der Passant beschimpft wird, weil er nichts geben will,

b) durch aggressives Verhalten, welches durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufen ist, z.B. besondere Aufdringlichkeit in Form von wiederholtem Anfassen oder in den Weg stellen, andere mehr als unvermeidbar zu beeinträchtigen,

c) die Notdurft zu verrichten.

(2) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Indirekteinleitungsgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 13 Waschen von Kraftfahrzeugen

(1) Das Waschen von Kraftfahrzeugen außerhalb von Waschanlagen ist nur mit klarem Wasser gestattet und wenn durch das Waschen keine Glatteisbildung auf öffentlichen Straßen möglich ist.

(2) Motorraum- und/oder Unterbodenwäsche darf nur auf dafür vorgesehenen versiegelten und mit Ölabscheidern versehenen Waschplätzen erfolgen.

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

§ 14 Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 Metern an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

§ 15 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:



1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
 3. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen,
 4. entgegen § 4 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt,
 5. entgegen § 4 Abs. 4 das Halten von gefährlichen Tieren der Ortpolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 6. entgegen § 5 Abs. 2 ein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Kinderspielflächen fernhält,
 7. entgegen § 5 Abs. 3 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
 8. entgegen § 6 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als vermeidbar stört,
 9. entgegen § 7 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar gestört werden,
 10. entgegen § 8 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
 11. entgegen § 9 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören durchführt,
 12. entgegen § 10 Abs. 1 zu anderen Zeiten als an Werktagen von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Wertstoffcontainer einwirft,
 13. entgegen § 10 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben den Wertstoffcontainer stellt,
 14. entgegen § 10 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
 15. entgegen § 11 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt,
 16. entgegen § 12 Abs. 1 aggressiv bettelt, durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufenes Verhalten andere mehr als unvermeidbar beeinträchtigt oder die Notdurft verrichtet,
 17. entgegen § 13 Abs. 1 Kraftfahrzeuge wäscht,
 18. entgegen § 13 Abs. 2 Motorraum- und/oder Unterbodenwäsche nicht auf den dafür vorgesehenen versiegelten und mit Ölabscheidern versehenen Waschplätzen vornimmt,
 19. entgegen § 14 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 20. entgegen § 14 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 14 Abs. 2 anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 15 zugelassen worden ist.
(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1.000,00 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 Euro geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 01. Mai 2010 außer Kraft.

Rothenburg, den 06.08.2020

H. Böhm



Heike Böhm - Bürgermeisterin der Stadt Rothenburg/O.L.

Anzeige



Stellenausschreibung

Im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, Abteilung 3 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Landespolizeipräsidentium -, sind bei der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Mitarbeiter (m/w/d) Servicepunkt

unbefristet in Vollzeit zu besetzen. Der Dienstort ist Rothenburg/O.L..

Die Hochschule der Sächsischen Polizei (FH), mit den Standorten Rothenburg und Bautzen, ist als verwaltungsinterne Hochschule direkt dem Sächsischen Staatsministerium des Innern unterstellt.

Die Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) führt das Studium zum Erwerb der Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2, erste Einstiegsstufe, Fachrichtung Polizei, im Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst - seit 2010 als Bachelorstudiengang -, den Vorbereitungsdienst zur Ausbildung und Prüfung der Anwärter der Laufbahngruppe 2, erste Einstiegsstufe, der Fachrichtung Polizei, im Schwerpunkt Computer- und Internetkriminalitätsdienst (CuIKD) und das erste Studienjahr des Masterstudienganges „Öffentliche Verwaltung - Polizeimanagement“ durch. Sie ist zudem Trägerin der Fortbildung für die sächsische Polizei.

Zu Ihren Aufgaben gehören:

- Tätigkeiten im Servicepunkt der Hochschule, u. a. Entgegennahme und erste Bewertungen von studentischen Anliegen und Weiterleitung an die Fachreferate der Hochschulverwaltung, Anfertigung von Schriftstücken und Korrespondenzen
- Betreuung von Gastreferenten und des hauptamtlichen Lehrpersonals
- Entgegennahme, Bearbeitung und Abrechnung von Dienstreiseanträgen
- Verwaltung der Dienstkraftfahrzeuge
- Mitwirkung bei der Zimmerverwaltung und Liegenschaftsbetreuung

Folgende Kenntnisse und Erfahrungen sind erforderlich:

- eine abgeschlossene Ausbildung zum/zur Fachangestellten für Bürokommunikation oder als Verwaltungsfachangestellte/r oder zur Kauf-frau/zum Kaufmann für Bürokommunikation bzw. Büromanagement oder zur/zum Facharbeiter/in für Schreibtechnik vorzugsweise mit einer Ausbildung im öffentlichen Dienst oder entsprechender Berufserfahrung im öffentlichen Dienst
- der sichere Umgang mit einschlägigen Softwareprogrammen des MS-Office-Paketes
- selbstständige, zielorientierte und effiziente Arbeitsweise
- Kommunikations- und Teamfähigkeit
- ein ausgeprägtes Dienstleistungsbewusstsein und kundenorientiertes Aufgabenverständnis, freundliches Auftreten und Freude am Umgang mit Menschen
- Aufgeschlossenheit gegenüber neuen Projekten und Umstellungsprozessen
- Führerschein Klasse B

Wir bieten Ihnen:

Die Vergütung erfolgt auf Grundlage einer entsprechenden tariflichen Bewertung der Tätigkeit nach der **Entgeltgruppe 5 der Entgeltordnung zum Tarifvertrag für die Länder (TV-L)**, wobei sich die Zuordnung zu einer Erfahrungsstufe nach der einschlägigen Berufserfahrung richtet. Zusätzlich wird am Jahresende eine Sonderzahlung gem. § 20 TV-L gezahlt. Darüber hinaus bietet der Freistaat Sachsen eine betriebliche Altersversorgung (VBL, § 25 TV-L), die Teilnahme an Maßnahmen des Behördlichen Gesundheitsmanagements, Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes (§ 23 Abs. 1 TV-L) und das Angebot eines Jobtickets der Deutschen Bahn bzw. des jeweiligen Verkehrsverbundes im Freistaat Sachsen sowie Fortbildungsmaßnahmen.

Auf die bevorzugte Berücksichtigung von schwerbehinderten Menschen bei Vorliegen gleicher Eignung wird geachtet. Schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Menschen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Es wird um Verständnis gebeten, dass nur vollständige Bewerbungsunterlagen, gegebenenfalls einschließlich eines Nachweises über die Schwerbehinderung/Gleichstellung, berücksichtigt werden können.

Bitte sehen Sie unbedingt von der Einsendung von Originalunterlagen ab, da Ihre schriftlichen Unterlagen nicht zurückgesendet, sondern unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen vernichtet werden. Wünschen Sie eine Rücksendung, legen Sie Ihrer Bewerbung bitte einen ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlag bei. Bei Einsendungen per E-Mail sollten Ihre Unterlagen in einer pdf-Datei mit nicht mehr als **4 MB** beigefügt sein.

Die Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) ist bestrebt, den Anteil der Frauen zu erhöhen und fordert daher Frauen ausdrücklich auf, sich zu bewerben.

Aussagefähige Bewerbungen richten Sie bitte **bis zum 29. Januar 2021** an die Hochschule der Sächsischen Polizei (FH), Referat Personal, Friedensstraße 120, 02929 Rothenburg/O. L. oder bevorzugt per E-Mail an polfh.personal@polizei.sachsen.de.



Sitzung des Stadtrates

Die Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse im Monat Januar finden an folgenden Terminen im Audimax der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH), Friedensstraße 120 (Stadtrat) bzw. im Rathaus Rothenburg im Ratszimmer (Ausschüsse) statt:

- Stadtrat am 13.01.2021, 18.00 Uhr
- Verwaltungsausschuss am 19.01.2021, 18.00 Uhr
- Technischer Ausschuss am 21.01.2021, 18.00 Uhr

Die genaue Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Informationskästen oder der Homepage der Stadt Rothenburg.

Änderungen vorbehalten!

Beschlüsse

Beschlüsse aus der Stadtratssitzung vom 02.12.2020 (öffentlicher Teil)

- 76/20** - 2. Satzung zur Änderung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rothenburg/O.L.
- 77/20** - 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Angehörigen der Stadtfeuerwehr Rothenburg/O.L.
- 78/20** - Durchführung des Rothenburger Sommerfestes in 2021
- 79/20** - Finanzieller Rahmen und Auftragsauslösung für das Kulturprogramm zum Sommerfest 2021
- 80/20** - Haushaltsüberschreitung auf dem Produktsachkonto 365101.07410000 (KITA Sonnenhügel - Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung)
- 81/20** - Vergabe von Bauleistungen - Neugestaltung der Außenflächen und Spielgeräte Kita "Sonnenhügel"
- 82/20** - Anschaffung von Schwibbögen zur Beleuchtung des Rathauses
- 83/20** - Haushaltsüberschreitung auf dem Produktsachkonto 111202.00110000 Proj. 0001 - Organisation Innere Verwaltung - Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie Lizenzen an solchen
- 84/20** - Fortsetzung der Arbeiten am neu zu errichtenden Bürgerzentrum

Beschluss

2. Satzung zur Änderung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rothenburg/O.L.

Beschluss-Nr.: 76/2020 vom 02.12.2020

Sachverhalt:

Die Hauptsatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rothenburg in der Fassung vom 14.06.2018 regelt in § 1 Abs. 1 die einzelne Gliederung der Jugendfeuerwehr Rothenburg. Die Jugendfeuerwehr Nieder Neundorf wird zum 01.12.2020 neu gegründet und hinzugefügt. Demzufolge besteht die Jugendfeuerwehr Rothenburg aus 4 Ortsjugendwehren.

Am 28.09.2020 wurde der Jugendwart Nieder-Neundorf einstimmig gewählt.

Im § 4 Abs. 1 wird die Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes geregelt. Demnach scheidet ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr automatisch aus dem aktiven Feuerwehrdienst aus, sobald er das gesetzliche Rentenalter erreicht hat.

Aufgrund des stetig steigenden Durchschnittsalters der Wehrleitungen bzw. Funktionäre der Feuerwehr sowie der teils fehlenden qualifizierten Führungskräfte, befürwortet auch der Kreisbrandmeister die Ausnahmeregelung für KameradInnen, durch jährliche Beratung und Beschlussfassung durch den Feuerwehrausschuss, den aktiven Dienst zu verlängern.

Entsprechend § 18 Abs. 2 SächsBRKG ist sicherzustellen, dass die Personen den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes entsprechen und die charakterliche Eignung besitzen.

Die 2. Änderung der Feuerwehrsatzung wurde in der Feuerwehrausschusssitzung am 15.10.2020 durch die Freiwillige Feuerwehr beraten.

Anlagen:

2. Satzung zur Änderung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rothenburg/O.L.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 4 Abs. 2 i.V.m. § 28 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen - SächsGemO

§ 15 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz – SächsBRKG

Beschluss:

Der Stadtrat Rothenburg/O.L. beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rothenburg/O.L.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Abstimmungsberechtigten:	16
davon anwesend:	14
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

2. Satzung

zur Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rothenburg/O.L.

Der Stadtrat der Stadt Rothenburg/O.L. hat am 02.12.2020 auf Grund von 1. § 4 Abs. 2 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist

2. § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist, folgende 2. Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 1 Name und Gliederung

(1) Die Jugendfeuerwehren der Stadt Rothenburg führen die Bezeichnung „Jugendfeuerwehr Rothenburg/O.L.“. Im Einzelnen gliedert sich die Jugendfeuerwehr in die:

- „Jugendfeuerwehr Rothenburg“
- „Jugendfeuerwehr Lodenau“
- „Jugendfeuerwehr Ushmannsdorf“
- „Jugendfeuerwehr Nieder-Neundorf“.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr

- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 Sächs BRKG wird,
- entlassen oder ausgeschlossen wird, (Ausgeschlossen werden kann, wer ein halbes Jahr unentschuldig beim Dienst fehlt, Beschluss durch Feuerwehrausschuss notwendig)
- auf eigenen Wunsch, bei besonderen Härten aus beruflichen oder persönlichen Gründen ausscheiden möchte,
- das gesetzliche Rentenalter erreicht hat. Der Feuerwehrausschuss kann darüber hinaus jährlich Ausnahmen unter Vorlage eines Gesundheitsnachweises durch Beschluss zulassen.

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Rothenburg/O.L. tritt rückwirkend zum 01.12.2020 in Kraft.

Rothenburg, den 03.12.2020

Heike Böhm - Bürgermeisterin

H. Böhm



Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat, vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- die Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolge hingewiesen worden ist.

Beschluss

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Angehörigen der Stadtfeuerwehr Rothenburg/O.L.

Beschluss-Nr.: 77/2020 vom 02.12.2020

Sachverhalt:

Die Entschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Rothenburg bedarf einer Änderung wie folgt:

- Streichung Ausbilder Digitalfunk bei Ortswehr Uhmansdorf mit monatlich 15 EUR (Aufgaben übernimmt Ausbilder Digitalfunk der FW Rothenburg und Lodenau)
- Streichung Ausbilder Digitalfunk bei Ortswehr Nieder-Neundorf mit monatlich 15 EUR (Aufgaben übernimmt Ausbilder Digitalfunk der FW Rothenburg und Lodenau)
- Hinzufügen Jugendwart bei Ortswehr Nieder-Neundorf mit monatlich 25 EUR (Neugründung Jugendfeuerwehr Nieder-Neundorf zum 01.12.2020)
- Hinzufügen Gerätewart Atemschutz bei Ortswehr Lodenau mit monatlich 15 EUR

Der jährliche Mehraufwand i.H.v. 120 € wird aufgrund der aktuellen Besetzung nicht ausbezahlt. KameradInnen, welche mehrere Funktionen ausüben, erhalten ausschließlich die höhere Aufwandsentschädigung.

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Angehörigen der Stadtfeuerwehr Rothenburg/O.L. wurde in der Feuerwehrausschusssitzung am 15.10.2020 durch die Freiwillige Feuerwehr beraten und beschlossen.

Anlagen:

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Angehörigen der Stadtfeuerwehr Rothenburg/O.L.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 4 Abs. 2 i.V.m. § 28 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen - SächsGemO
§ 15 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz - SächsBRKG

Beschluss:

Der Stadtrat Rothenburg/O.L. beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Angehörigen der Stadtfeuerwehr Rothenburg/O.L.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Abstimmungsberechtigten:	16
davon anwesend: 14	Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 0	Stimmenthaltungen: 0

2. Satzung

zur Änderung der

Satzung über die Entschädigung der Angehörigen der Stadtfeuerwehr Rothenburg/O.L.

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen [SächsGemO] in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 [SächsGVBl. S. 62] die zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 [SächsGVBl. S. 542], in Verbindung mit §§ 62 und 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz [SächsBRKG] vom 24. Juni 2004 [SächsGVBl. S. 245, berichtigt S. 647], rechtsbereinigt mit Stand vom 25. Juni 2019 [SächsGVBl. S. 521] sowie der §§ 13 und 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen [Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO] vom 21. Oktober 2005, Rechtsbereinigt mit Stand vom 7. August 2019 [SächsGVBl. S. 650, 714] hat der Stadtrat der Stadt Rothenburg/O.L. in seiner Sitzung vom 02.12.2020 folgende 2. Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Für regelmäßig geleisteten ehrenamtlichen Feuerwehrdienst werden monatlich nachfolgend aufgeführte Entschädigungen gewährt. Werden zwei Funktionen durch einen Kameraden ausgeübt, bekommt er ausschließlich die höhere Aufwandsentschädigung.

Stadtwehrleiter	110,00 EUR
Stellv. Stadtwehrleiter	55,00 EUR

<u>Ortswehr Rothenburg</u>	
Wehrleiter	60,00 EUR
Stellv. Wehrleiter	30,00 EUR
Gerätewart Atemschutz	15,00 EUR
Gerätewart Ausrüstung	25,00 EUR
Leitender Maschinist	15,00 EUR
Jugendfeuerwehrwart	25,00 EUR
Ausbilder Digitalfunk	20,00 EUR
<u>Ortswehr Nieder-Neundorf</u>	
Wehrleiter	30,00 EUR
Stellv. Wehrleiter	15,00 EUR
Gerätewart Ausrüstung	15,00 EUR
Jugendwart	25,00 EUR
<u>Ortswehr Bremenhai</u>	
Wehrleiter	30,00 EUR
Stellv. Wehrleiter	15,00 EUR
Gerätewart	15,00 EUR
<u>Ortswehr Neusorge</u>	
Wehrleiter	30,00 EUR
Stellv. Wehrleiter	15,00 EUR
Gerätewart	15,00 EUR
<u>Ortswehr Steinbach</u>	
Wehrleiter	30,00 EUR
Stellv. Wehrleiter	15,00 EUR
Gerätewart	15,00 EUR
<u>Ortswehr Lodenau</u>	
Wehrleiter	35,00 EUR
Stellv. Wehrleiter	20,00 EUR
Gerätewart Ausrüstung	15,00 EUR
Gerätewart Atemschutz	15,00 EUR
Jugendwart	25,00 EUR
Ausbilder Digitalfunk	15,00 EUR
<u>Ortswehr Uhmansdorf</u>	
Wehrleiter	35,00 EUR
Stellv. Wehrleiter	20,00 EUR
Gerätewart	15,00 EUR
Jugendwart	25,00 EUR
<u>Kleiderkammer</u>	
Verantwortlicher	10,00 EUR

(2) Die Auszahlung erfolgt zweimal jährlich.

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Rothenburg/O.L. tritt rückwirkend zum 01.12.2020 in Kraft.

Rothenburg, den 03.12.2020

Heike Böhm - Bürgermeisterin

H. Böhm 

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

- Satzung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 ABS: 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat, vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolge hingewiesen worden ist.

Die Stadtwerke Rothenburg

wünschen ihren Kunden und Geschäftspartnern einen erholsamen und gesunden Start ins Jahr 2021.

Havarierufnummer Stadtwerke Rothenburg 3 22 52



Stellenangebot

In der kommunalen Kindertagesstätte „Gummistiefelchen“ der Stadt Rothenburg/O.L., OT Uhmansdorf, ist ab **1. September 2021** eine Teilzeitstelle im Rahmen einer

berufsbegleitenden Ausbildung zum Erzieher (m/w/d)

mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden vorerst befristet für die Dauer der Ausbildung (4 Jahre bzw. max. 48 Monate) zu besetzen. Bei Bewährung wird die Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis in Aussicht gestellt.

Die Kindertagesstätte hat eine Kapazität von maximal 70 Betreuungsplätzen, davon maximal 21 Kinderkrippenplätze. Bei Bedarf ist auch der Einsatz in den kommunalen Kindertagesstätten „Sonnenhügel“ und Hort vorgesehen.

Anforderungen:

- Kommunikationsfreude, Einfühlungsvermögen und Empathie im Umgang mit Kindern sowie engagierte Gruppenarbeit
- Spaß an selbständiger und kreativer Arbeit mit Kindern im Alter von 1 - 7 Jahren
- vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Eltern
- konstruktive Zusammenarbeit im Team
- Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten
- hohe Motivation, sich ein gutes Fachwissen über den Sächsischen Bildungsplan anzueignen und diesen unter Beachtung der pädagogischen Konzeption der Einrichtung in die Praxis umzusetzen

Zum berufspraktischen Teil der Ausbildung gehört außer dem wöchentlichen Unterricht bei der Euroakademie Görlitz (voraussichtlich Dienstag und Mittwoch) ein 12-wöchiges Fremdpraktikum in einer weiteren sozialpädagogischen Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, welche nicht zum Arbeitsbereich Kindertagesstätte gehört.

Zugangsvoraussetzungen:

mittlerer Schulabschluss (z.B. Realschulabschluss oder ein gleichwertiger Bildungsabschluss)

und

- abgeschlossene mind. zweijährige einschlägige Berufsausbildung in einem förderlichen Beruf aus den Bereichen Heilerziehungspflege oder Sozialpädagogik oder
- nicht einschlägige Berufsausbildung und eine entsprechende mind. 2-jährige Berufstätigkeit oder
- eine erziehende oder pflegende berufliche Tätigkeit von mindestens 7 Jahren in Vollzeitbeschäftigung und
- Ausübung einer einschlägigen beruflichen Tätigkeit während der Teilzeitausbildung.

Diese Teilzeitstelle wird mit Entgeltgruppe S4 TVöD (TV SuE) vergütet.

Ihre aussagefähige Bewerbung senden Sie bitte bis zum **31. Januar 2021** an die Stadtverwaltung Rothenburg/O.L., Marktplatz 1, 02929 Rothenburg/O.L..

Für die Rücksendung Ihrer Unterlagen legen Sie bitte einen adressierten und ausreichend frankierten Briefumschlag bei.

Aufwendungen, welche im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, z.B. Bewerbungs- und Reisekosten, können nicht erstattet werden.

Im Falle einer positiven Entscheidung werden außerdem ein erweitertes, polizeiliches Führungszeugnis nach § 30 a Abs. 2 BZRG, ein Nachweis zum Masernschutz bzw. einer Kontraindikation auf Grundlage § 20 Abs. 9 IfSG sowie ein Gesundheitszeugnis gemäß § 43 IfSG (Nachweis der Erstbelehrung durch das Gesundheitsamt bzw. Vorlage eines zum früheren Zeitpunkt ausgestellten gültigen Gesundheitszeugnisses) notwendig.

Evtl. Rückfragen zur Stellenausschreibung, insbesondere den förderlichen Berufen aus den Bereichen Heilerziehungspflege oder Sozialpädagogik, können unter der Rufnummer 035891/77220, bei Frau Behnert, oder der Kindertagesstätte „Gummistiefelchen“, Leiterin Frau Lachmann, unter Rufnummer 035892/5480 erfolgen.

Wir weisen gem. Art. 6 Abs. 1 c, Artikel 88 der Datenschutzgrundverordnung i.V.m. § 11 des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes darauf hin, dass Sie mit Ihrer Bewerbung gleichzeitig Ihr Einverständnis zur elektronischen Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens erteilen.

Stadtverwaltung Rothenburg/O.L.

Dankeschön

für 25 Jahre Kommunalpolitik

Als Herr Klaus-Dieter Kliemt 1991 nach Nieder Neundorf zog, ahnte er keinesfalls, dass er sich in den kommenden 25 (!) Jahren kommunalpolitisch engagieren würde. In den 90er Jahren als Gemeinderat in Nieder Neundorf gewählt, nach der Eingemeindung in den Stadtrat gewählt, als Ortschaftsrat das Wählervertrauen erhalten und zum Ortsvorsteher gewählt. 25 Jahre Zusammenarbeit organisiert, aufmerksam zugehört und miteinander geredet, immer wieder Brücken gebaut, Partner gesucht, persönliche Befindlichkeiten zurückgestellt u.v.a.m.



Unvergessen bleiben Herrn Kliemt die regen Diskussionen über die Eingemeindung Nieder Neundorfs nach Rothenburg, die eifrigen Gespräche zur Trassenführung der Umgehungsstraße, die Vergabe von Straßennamen nach der politischen Wende, der langjährige Umbau des ehemaligen Gemeindeamtes in das Bürgerhaus u.v.a.m. Zur Bewirtschaftung des Bürgerhauses wurde der Verein „Bürgerhaus Nieder Neundorf e.V.“ gegründet, dem er wiederum erfolgreich vorstand. So hat Herr Kliemt in vielfältigster Weise Spuren hinterlassen, Höhen und Tiefen gemeistert und unser öffentliches Leben bereichert. Dafür gibt's ein großes Dankeschön an ihn und seine Familie, verbunden mit den besten Wünschen für die Gesundheit und für eine nie versiegende Schaffenskraft.

Ihre Bürgermeisterin - Heike Böhm

Anzeige

Schreiber-Immobilien

**Sie suchen, Sie verkaufen
eine Immobilie -
Sprechen Sie mit uns.**

**Wir suchen Ein- und Mehr-
familienhäuser zum Kauf.**

Axel Schreiber • Noeser Str. 35 • 02929 Rothenburg

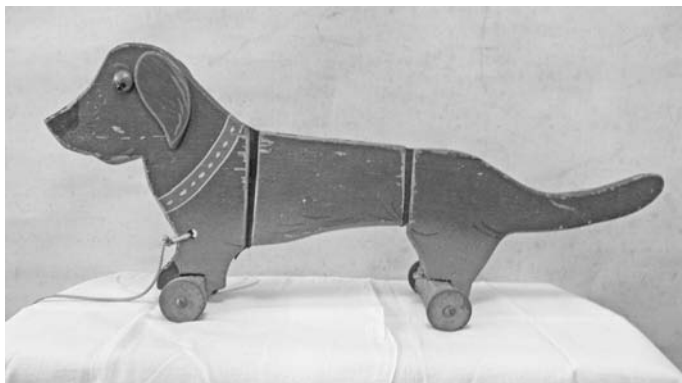
Fon: 0172 - 39 06 993 / 035891 - 18 99 94

E-mail: schreiber-immobilien@gmx.net

Oh Du schöne Weihnachtszeit

Stadtaufgabe

Ein großes Dankeschön geht an alle SammlerInnen von Spielzeug aus alten Zeiten. Auf Dachböden, in Kammern und anderswo haben sich wahre Spielzeugschätze aus vergangenen Zeiten angefundnen. Danke für die hübschen Fotos, die uns aus allen Orten und darüber hinaus erreichten! Im Schaufenster Marktplatz 2 können Sie alle Fotos als Dauerschleife in einem Monitor noch bis Mitte Januar betrachten. Ein großes Dankeschön für die erfolgreiche Meisterung der Stadtaufgabe geht ebenso an die Stadtverwaltung, an den Bauhof und an Herrn Reinhard Röhle vom Luftfahrttechnischen Museumsverein.



Unsere 5 Kindereinrichtungen freuen sich über 1.000 €! Nun können sogar noch langersehnte Spielzeugwünsche erfüllt werden. Danke, liebes Team des MDR-Sachsenspiegels, dass wir Teil Eurer Weihnachtstour sein durften. Es hat uns Spaß und Freude bereitet.

Lebendiger Adventskalender



Ein großes Dankeschön geht an Herrn Pfarrer Schmidt, der sein Konzept des inzwischen traditionellen lebendigen Adventskalenders unserer momentanen Situation angepasst hat und wiederum Gewer-

betreibende, Kindereinrichtungen und Privatpersonen anregte, Schaufenster weihnachtlich zu dekorieren. An jedem Abend konnten SpaziergängerInnen ein neu geöffnetes „Türchen“ in Form eines Schaufensters entdecken und bestaunen.

Weihnachtsbaum und Schwibbbögen

Gerne denke ich an die Spenderfamilie unseres edlen Weihnachtsbaumes auf dem Marktplatz, der ebenso unser herzlicher Dank gebührt. Erfreulich ist auch der warme Lichterglanz der Rathaus-schwibbbögen, der eine friedliche Weihnachts- und Adventsstimmung in unsere Stadt und vielleicht auch in unsere Herzen zaubert.



Ihre Bürgermeisterin - Heike Böhm

Jetzt wird es Zeit für
**neue Rettungswege zwischen
Zentendorf und Horka.**

Rodungsarbeiten und Bau neuer Rettungswege bis Ende 2021

Im Rahmen der abschließenden Arbeiten beginnen wir Mitte Januar 2021 mit den Arbeiten zum Brand- und Katastrophenschutz zwischen der deutsch-polnischen Grenze bei Zentendorf und dem Güterbahnhof Horka.

Um im Notfall ausreichenden Zugang zur Bahnstrecke zu haben, müssen Zufahrtswege geschaffen oder ausgebaut sowie Wende- und Ausweichstellen eingerichtet werden. Bis Ende November 2020 wurden dafür mit Absteckungen jene Orte markiert, an denen diese Arbeiten notwendig sind. Dabei wurden durch unabhängige Gutachter auch betroffene Gehölze erfasst und bewertet. Mitte Januar 2021 beginnen die Rodungsarbeiten an den ausgewiesenen Stellen.

Nachdem noch bis zum Jahresende 2020 die Kampfmittelerkundungen durchgeführt werden, werden die Hauptarbeiten ab Mai 2021 stattfinden. Dann werden die Zufahrten zur Bahnstrecke sowie die nötigen Rettungswege hergestellt und die Ausweichstellen eingerichtet. Diese Bauarbeiten werden voraussichtlich bis zum Jahresende 2021 abgeschlossen.

Während der Bauarbeiten sind punktuell Behinderungen bei der Nutzung von Wegen leider unvermeidlich. Zudem werden zeitweise verstärkt LKWs unterwegs sein und zu höheren Lärm- und Schmutzbelastungen führen. Besonders in der Nähe von Wohnanlagen bitten wir dafür um Verständnis.

Bei Fragen oder Hinweisen können Sie sich gerne per E-Mail an uns wenden.



Informationen zum Bauprojekt
Internet bauprojekte.deutschebahn.com
E-Mail knappenrode-horka@deutschebahn.com

mit diesem
QR-Code
direkt zum
Bauprojekt





All meinen Kunden danke ich recht herzlich für das mir entgegengebrachte Vertrauen. Ich wünsche Ihnen ein gesundes und gesegnetes Jahr 2021.

Auch in Zukunft werde ich bemüht sein, Sie zu Ihrer vollsten Zufriedenheit zu bedienen.

Ihr Orthopädieschuhmachermeister - Ruben Bättermann

Podologische Praxis

Bahnhofstr. 12, Tel. 035891 776369

Bättermann

Orthopädieschuhtechnik

Rosengasse 6, Tel. 035891 35226



Praxis für
Logopädie



Kerstin Thunig • Logopädin/Diplomlehrerin

Behandlung von Sprach-,
Sprech-, Stimm- und
Schluckstörungen

Marktplatz 6 (ehem. Praxis Klasen)
02929 Rothenburg

035891 - 77 400
0162 - 69 32 421

Termine nach Vereinbarung

Mo - Do 7.30 - 18.00 Uhr
Fr Hausbesuche

Hausbesuche nach ärztlicher
Verordnung.


Ich wünsche
Ihnen ein
erfolgreiches
und gesundes
neues Jahr
2021.

Kerstin Thunig

Feuerwehr Rothenburg/Stadt

Einsätze November

Einsatz 37 / 2020 - Alarmierung 12.11.2020 - 16.22 Uhr

B1 - Bett fängt an zu brennen, Rettungsdienst vor Ort

Donnerstagnachmittag, den 12.11.2020 wurden wir mit der Ortsfeuerwehr Nieder-Neundorf in die Ortslage Bremenhein alarmiert. Kurze Zeit zuvor war auch der Rettungsdienst zu dieser Einsatzstelle gerufen worden, um einer Person Hilfe zu leisten. Zeitgleich wurde in dem Gebäude eine brennende Heizdecke festgestellt, worauf die RTW Besatzung die Feuerwehr über die Rettungsleitstelle anforderte. Vor Ort bestätigte sich diese Lage, ein Nachbar handelte sofort und entfernte diese Decke aus dem Gebäude.

Ein Trupp unter Atemschutz kontrollierte das Gebäude und öffnete alle Fenster. Ein Lüfter wurde in Stellung gebracht um das Haus von Rauchgasen zu befreien. Nach 45 Minuten war für uns dieser Einsatz beendet.

Der Person wünschen wir eine schnelle und vollständige Genesung.

Dazu nochmal erwähnt „Rauchmelder können Leben retten“

Einsatz 38 / 2020 - Alarmierung 15.11.2020 - 07.00 bis 13.00 Uhr

Fallwildsuche - Afrikanische Schweinepest

Eine MTW-Besatzung fuhr am Sonntag, den 15.11.2020, zusammengestellt aus Kameraden der Stadtwehr und Ortswehren auf den Truppenübungsplatz Oberlausitz um die dortigen Maßnahmen gegen die Afrikanische Schweinepest zu unterstützen. Die Aufgabe bestand darin, in Zusammenarbeit mit Forstamt, Bundeswehr sowie freiwilligen Helfern, bestimmte Waldgebiete nach verendeten Wildschweinen abzusuchen.

Ein großes Dankeschön für Eure Einsatzbereitschaft.

Einsatz 39 / 2020 - Alarmierung 17.11.2020 - 16.03 Uhr

B1 - Nachschau

Am Nachmittages des 17.11.2020 wurden wir in die Ortslage Gehege alarmiert. Gemeldet wurde der Integrierten Rettungsleitstelle Ostsachsen ein Feuerschein nordwestlich der S 121. Daraufhin begaben wir uns mit dem HLF auf den Weg zur besagten Einsatzstelle. Vor Ort stellten wir ein Lagerfeuer fest. Nach kurzer Rücksprache mit dem Verantwortlichen kehrten wir zum Standort zurück.

**Die Feuerwehr Rothenburg/Stadt wünscht
allen Kameradinnen und Kameraden, Freunden,
Unterstützern und den Bewohnern von Rothenburg
ein vor allem gesundes, frohes Neues Jahr 2021.**

Mit kameradschaftlichen Grüßen -
Wehrleitung FF Rothenburg/Stadt

Anzeigen



BESTATTUNGSHAUS

DRÄGER GmbH

WIR SIND IHR VERTRAUENSWÜRDIGER ANSPRECHPARTNER.

Noeser Straße 11a | 02929 Rothenburg
bestattungshaus-draeger.de | 035891 - 35 491

Herzlichen Glückwunsch unseren Jubilaren



Rothenburg

04.01.	Monika Maletzki	70
08.01.	Elfrun Jäckel	70
20.01.	Roswitha Gruhl	80
21.01.	Annerose Giese	70
24.01.	Botho Wagner	70

Nieder Neundorf

05.01.	Barbara Weinhold	70
26.01.	Klaus-Dieter Kliemt	70

Steinbach

28.01.	Werner Dobers	70
--------	---------------	----

Uhsmannsdorf

21.01.	Johanna Unger	85
--------	---------------	----

Sie wollen nicht, dass Ihr Geburtsdatum im Rothenburger Anzeiger veröffentlicht wird? Dann teilen Sie uns das bitte telefonisch (035891-77211), schriftlich oder persönlich mit.

Heike Böhm - Bürgermeisterin



TÄTIGSEIN GESELLIGKEIT FÜRSORGE

Das neue Jahr beginnt, wie das alte endet. Es gibt im Januar keinerlei Aktivitäten.

Wir wünschen allen Mitgliedern ein gutes und vor allem gesundes Jahr 2021.

Gabriele Koch

**Ihre Volkssolidarität e.V. Uhsmannsdorf
MITEINANDER - FÜREINANDER**

Freizeitclub „50Plus“ Rothenburg Veranstaltungsplan November 2020

Liebe Clubfreunde!

unsere Rommé Nachmittage im Januar 2021 finden auf Grund der aktuellen Corona Lage nicht statt.

BLEIBT SCHÖN GESUND!

**Ihr Freizeitclub „50Plus“ Rothenburg
GEMEINSAM statt EINSAM**

Fragen & Kontakt: Stadtverwaltung Rothenburg 035891/772-23

Zweckverband Abwasser Rothenburg/O.L.

Bereitschaftsdienst der

Stadtwerke Görlitz Service GmbH

Außenstelle Rothenburg

Bei Störungen im Abwasserbereich erreichen Sie uns unter unserer

Hotline: 03581 33 555

Ihr Dienstleister - Stadtwerke Görlitz Service GmbH



1. Rothenburger SV e.V.

- der Fußball Club in Rothenburg -



Willkommen 2021

Der Verein wünscht allen ein gesundes neues Jahr 2021! Wir hoffen auf ein sportlich erfolgreiches Jahr und werden natürlich weiterhin über aktuelle Themen, Veranstaltungen und Spieltage informieren. Wann die aktuelle Saison fortgesetzt werden kann, ist nach dem heutigen Stand noch nicht absehbar und wird voraussichtlich noch einige Zeit dauern. Sobald Fußball im Trainings- und Spielbetrieb wieder stattfinden kann, werden wir rechtzeitig darüber berichten.

Geburtstag

In unser Frauensportgruppe gab es Grund zum Gratulieren. Renate Koch gratulieren wir nachträglich herzlich zum 70. Geburtstag. Wir wünschen viel Gesundheit und weiterhin viel Spaß bei den sportlichen Aktivitäten.

Der Vorstand

Mehr Infos unter: www.rothenburgersv.de

Blau-Weiß-Lodenau

Vor dem letzten Heimspiel der 1. Halbserie durften die Lodenaue Kicker einen neuen Satz Trikots sowie einen Satz Pullover in Empfang nehmen.



Gesponsert wurden diese vom Dachdeckerbetrieb Leopold der Fleischerei Eichler sowie Sportfreund Könnicke. Die Fußballer sowie der Vorstand möchten sich nochmals dafür recht herzlich bedanken.

Der Vorstand wünscht allen ein gesundes neues Jahr.

Seidel - SV Blau Weiß Lodenau

ASV Rothenburg



Liebe sportbegeisterte Rothenburger, Mitglieder, Freunde, Spender und Sponsoren der großen Sportfamilie des ASV,

für das Jahr 2021 senden wir beste Grüße und Wünsche, hoffen auf einen raschen Neustart unseres fröhlichen, geselligen und sportlichen Miteinanders bei stabiler Gesundheit. Gemeinsam möchten wir auch viele Dinge nachholen, die wir im Jahr unseres dreißigjährigen Jubiläums nicht tun konnten und freuen uns darauf, euch alle wieder dabei zu haben.

Auf ein baldiges „Sport Frei!“

Der Vorstand

Zweite Blaulicht- und Sirenen Treffen

wird vorbereitet

Nachdem auch die Oldtimer durch Corona im zurückliegenden Jahr mehr in den Garagen als auf den Straßen zu sehen waren, hoffen wir, dass die Saison 2021 wieder mit Treffen und Ausfahrten die Liebhaber von alten Fahrzeugen begeistern. Auch der Veranstalter Andreas Pallesche aus Rothenburg hat gemeinsam mit der FFw Rothenburg/O.L. die ersten Schritte für das 2. Blaulicht und Sirenen Treffen eingeleitet.

Neben der Präsentation von DRK-, Polizei-, THW- und Feuerwehrfahrzeugen wird es erneut eine Ausfahrt nach Görlitz in die Landskronbrauerei geben.

Die Ausfahrt wird durch viele Gemeinden gehen, um auch auf der Strecke viele Fans zu begeistern. Geplant ist die Strecke von Rothenburg über Zodel, Königshufen, Flugplatz Görlitz, Girbigsdorf, Holtendorf, Pfaffendorf, Rauschwalde zur Brauerei, wo Nachmittag die Oldtimer präsentiert werden.

Neu wird 2021 sein, dass wir auch Blaulichtfahrzeuge aus den Nachbarländern Polen und Tschechien einladen wollen.

Auch neu wird es sein, dass beim 2. Treffen bereits Fahrzeuge dabei sein werden, die bis 1991 und später zugelassen wurden und damit Nachwendefahrzeuge sind. Ziel ist es die 48 Fahrzeuge aus dem Jahr 2019 zu übertreffen. Wobei der Schwerpunkt auf Einsatzfahrzeuge der ehemaligen DDR liegt. Unter anderen haben bereits Besitzer von Volkspolizei Lade und Wartburg, Feuerwehr vom Typ W50 und Robur sowie DRK Fahrzeuge vom Typ B1000 und Wartburg Tourist zugesagt. Die ersten 15 Zusagen sind eingegangen.

Deshalb hier die Email Adresse, wo jetzt schon Anmeldungen entgegen genommen werden. Entweder bei Andreas Pallesche unter der Telefon 035891/35731 oder unter apnol@web.de. Ausserdem besteht die Möglichkeit bei Facebook unter der Gruppe „Einsatzfahrzeuge der DDR“, wo Informationen zum 2. Blaulicht und Sirenen Treffen eingeholt werden können.



Jeder Teilnehmer wird auch 2021 eine Teilnehmerurkunde erhalten. Zusätzlich werden die am weitangereisten-, die originellsten- und die ältesten Einsatzfahrzeuge prämiert. Einen Sonderpreis wird erstmalig vergeben, wenn Teilnehmer mit mehreren Blaulichtfahrzeugen teilnehmen.

Für Teilnehmer und Besucher werden Versorgung und weitere Höhepunkte angeboten. Mehr wird jetzt aber noch nicht verraten. Gern sind wir wieder auf Spenden zur Durchführung der Veranstaltung angewiesen. Das Spendenkonto lautet:

Sparkasse Niederschl./Oberlausitz;

DE87 8505 0100 0150 0065 19;

Kennwort: Blaulichttreffen2021

Spendenquittungen werden jedem Spender zugeschickt.

Wir freuen uns schon jetzt auf die 2. Auflage dieser Veranstaltung.

A. Pallesche

Anzeigenannahme: 19.01.2021

**von 10.00 bis 12.00 Uhr
oder nach Absprache
im Autohaus Haake**

2020 im Mehrgenerationenhaus Rothenburg

Voneinander entfernt, aber nicht getrennt!

Das Jahr 2020 verlief für jede*n Einzelne*n von uns anders als gedacht. Auch wir als Mehrgenerationenhaus standen auf einmal vor einer großen Herausforderung.

Während dieser besonderen Zeit wollten wir all dem Kummer und den Sorgen zum Trotz den Kontakt zu den Besucher*innen unseres Hauses erhalten und so für ein wenig Beständigkeit, Normalität, Unterstützung und Begegnung in diesem sonst so unbeständigen Alltag sorgen.

Da die Begegnung nun nicht mehr persönlich stattfinden konnte, überlegten auch wir uns einige Online-Angebote. So gab es für das Angebot Die Selbstermacher, anstelle eines persönlichen gemeinsamen Kreativseins, ein Online-Video und fertig gepackte Basteltüten zum Abholen und zu Hause nachbasteln. Frau Mochner besuchte uns im MGH und ließ online Kalligrafie-Kurse stattfinden, an dem Jung und Alt Freude an der Schönschreibkunst entwickelten. Für all Jene, denen es zwischenzeitlich nicht möglich war die nötigen Einkäufe zu erledigen, starteten wir einen Aufruf zur Nachbarschaftshilfe. Kontakt mit Vereinen und Klient*innen hielten wir zusätzlich über Instagram. So konnten wir über aktuelle Angebote und Neuerungen informieren und weiterhin Ansprechpartner*in sein. Die Krönung stellte unser digitaler Adventskalender dar. Jeden Tag öffnete sich ein Türchen mit spannenden Mitmach-, Bastel-, Koch- und Backideen für alle Altersstufen. Das Highlight bildete dabei eine Buchstabensuche, die bei richtigem Errätseln des Lösungswortes eine kleine Überraschung im MGH bereithielt.

Wir möchten uns herzlich bei unseren Ehrenamtlichen, Netzwerkpartnern und allen Freuden des Hauses für die Unterstützung und Freude bedanken, die unser MGH mit Leben erfüllen! Das Team vom MGH wünscht Ihnen und Ihren Familien einen gesunden und guten Start ins neue Jahr!

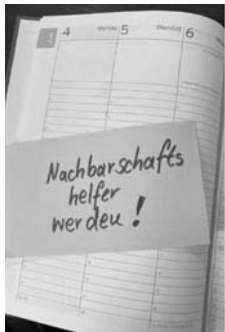
Wir freuen uns auf 2021 mit Euch und Ihnen!

Folgen Sie uns auf Instagram:

#mgh_rothenburg und #schulsozialarbeit_rothenburg

Nachbarschaftshelfer: Mit guten Vorsätzen ins neue Jahr!

Ob gemeinsam spazieren gehen, beim Arztbesuch begleiten oder zusammen Kaffee trinken und ein Spielchen spielen. Nachbarschaftshilfe ist so vielseitig wie die Menschen, die sie in Anspruch nehmen.



Die aktuelle Pandemie hat den Begriff der Nachbarschaftshilfe sehr in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt. Doch was genau ist der Unterschied zwischen nachbarschaftlichen Hilfen und Nachbarschaftshilfe als solches?

Der wesentliche Bestandteil der Nachbarschaftshilfe liegt in der Abrechenbarkeit mit den Pflegekassen. Das ist nämlich ausschließlich dann möglich, wenn ein pflegebedürftiger Mensch (Grad 1-5) Anspruch auf den sogenannten Entlastungsbetrag in Höhe von 125 € hat. In diesem finanziellen Rahmen hat der/die Pflegebedürftige die Möglichkeit, einen bei den Pflegekassen zugelassenen Nachbarschaftshelfer/in, für die Unterstützung im Alltag zu beschäftigen.

Als Nachbarschaftshelfer/in kann sich jede/r bei den Pflegekassen registrieren lassen, ganz gleich ob man pflegerisches Fachpersonal ist oder nicht. Grundsätzlich bedarf es einer 2-tägigen Schulung zum Thema „Nachbarschaftshilfen“ und einer privaten Haftpflichtversicherung, um als Nachbarschaftshelfer/in tätig zu werden.

Bei der Erfüllung dieser Kriterien, sowie bei der Vermittlung zwischen Nachbarschaftshelfern und Pflegebedürftigen unterstützen im Landkreis Görlitz insgesamt 5 Koordinierungsstellen. Für den Raum rund um Rothenburg/Niesky und Reichenbach und ist es das Mehrgenerationenhaus Rothenburg. Dort erreichen Sie Daniela Teßmer unter freiwilligenagentur-rbg@diakonie-st-martin.de oder 035891-7237 sowie per Handy 0171- 2849869, die Sie bei Fragen oder konkretem Bedarf berät.

Sollten Sie für 2021 den Vorsatz haben, einen sinnvollen Betrag für die Gesellschaft leisten zu wollen, dann lassen Sie doch zum/r Nachbarschaftshelfer/in qualifizieren! Ihr Nachbar wird es Ihnen danken!

Die Koordinierungsstelle Nachbarschaftshilfe Rothenburg dankt allen aktuell tätigen Nachbarschaftshelfern für Ihren Einsatz und wünscht Ihnen alles Gute und beste Gesundheit für das Jahr 2021!

Diakonie St. Martin • Mehrgenerationenhaus Rothenburg

Standort: Schlossplatz 2 in Rothenburg (unterhalb der evang. Kirche, zweiter Parkplatz)

Ansprechpartner*in: Marika Vetter, Nadine Schröter, Luca Pluta, Julia Funke, Daniela Teßmer, Laura Hirche, Isabell Pinkert und Helen Linde

Post an: Mühlgasse 10 in 02929 Rothenburg • Telefon: 035891 - 72 37

Mail to: mehrgenerationenhaus-rbg@diakonie-st-martin.de

Ambulanter Pflegedienst

Walter GbR

Wir helfen Ihnen bei gesundheitlichen Problemen



Wir bieten Ihnen professionelle Hilfe!

Unser Leistungsangebot

§ 37 SGB XI Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz

- Körperpflege:
 - Hilfe beim Verlassen und Aufsuchen des Bettes
 - An- und Auskleiden
 - Ganz- und Teilkörperpflege, Duschen und Baden
 - Pflege mit Körperlotion
- Fachgerechte Krankenbeobachtung von
- Betten, Lagern und Mobilisieren
- Sondenernährung
- Beamtegänge
- Beheizen der Wohnung
- Reinigung der Wohnung
- Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung
- Einkäufe
- Haus- und Gartenarbeiten mit dem Versicherten

zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 45 SGB XI

Verhinderungspflege

- zeitliche Übernahme der Pflege bei Verhinderung (z.B. Urlaub o. Krankheit pflegender Angehöriger)
- stundenweise Verhinderungspflege

Behandlungspflege (in enger Zusammenarbeit mit den behandelnden Ärzten)

- Medikamentenüberwachung, Medikamente stellen und verabreichen
- Wechseln von Wundverbänden, Kompressionsverbände, An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen
- Injektionen
- Katheterversorgung
- Stomapflege
- Versorgung von Tracheotomie-Patienten
- Ernährung über Portsystem

Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung (nach verkürztem Krankenhausaufenthalt)

Familienpflege

Pflegeberatungen

Vermittlung aller notwendigen Dienstleistungen

- wie: • Hausnotruf • Palliativpflege • Essen auf Rädern •
• Friseur • Fußpflege • Physiotherapie •
• Hausmeisterdienste •

Sprechzeiten: Priebuser Str. 5 in Rothenburg

Mo + Do
Di - Fr

12.00 - 18.00 Uhr
8.00 - 14.00 Uhr

Telefon: 03 58 91 - 7 79 80 (siehe Sprechzeiten)

Telefax: 03 58 91 - 7 77 03

Email: pflegedienst-walter@web.de



Hähnichen - Quolsdorf - Spree - Trebus

Öffnungszeiten

Gemeindeverwaltung Hähnichen

Mittwoch: von 14.00 bis 17.00 Uhr

Sprechstunden des Bürgermeisters

Dienstag: von 9.00 bis 12.00 Uhr

Mittwoch: von 14.00 bis 17.00 Uhr sowie nach Absprache!

Sitzung des Gemeinderates

Die nächste Sitzung des Haupt- und Technischen Ausschusses findet am Dienstag, dem **12.01.2021** um **19.30 Uhr** statt.

Die Tagesordnung wird eine Woche im Voraus durch die Aushänge in den Ortschaften bekannt gegeben.

Beschlüsse

aus der Gemeinderatssitzung vom 02.12.2020

- 19/20 - Bestimmung des Wahltages für die Bürgermeisterwahl 2021
- 20/20 - Wahl der Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses
- 21/20 - Entscheidung über den käuflichen Erwerb der Grundstücke Gemarkung Spree, Flur 6, Flurstücke 45/5 u. 108
- 22/20 - Entscheidung der überplanmäßigen Ausgabe für die Errichtung der Filterbrunnen in Spree und Trebus
- 23/20 - Entscheidung über die überplanmäßige Ausgabe für die Instandsetzung der Elektroanlage im Sportgebäude Spree (Nebengebäude)
- 24/20 - Entscheidung über die überplanmäßige Ausgabe – Beschaffung einer Motorsäge für die FFW Spree
- 25/20 - Entscheidung über die Zahlung der Friedhofsunterhaltungsgebühr bis zum Ende der Ruhefrist

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wir haben das alte Jahr 2020 verabschiedet und begrüßen das neue Jahr 2021 mit viel Zuversicht und Hoffnung, dass wir alle gesund bleiben.

Für das Jahr 2021 wünsche ich Ihnen zwei Dinge: Alles und Nichts. Ich wünsche Ihnen Alles was sie zufrieden und glücklich macht und Nichts was Sie verzweifeln oder stolpern lässt. Und ich wünsche Ihnen, dass Sie beides voneinander unterscheiden können.

Ein frohes neues Jahr 2021 und alles Gute für Sie.

Jürgen Schubert - stellv. Bürgermeister

Anzeige

Garagen in Quolsdorf zu vermieten

Mietpreis 20 €/Monat, verfügbar ab sofort!

Interessenten melden sich bitte bei der
Gemeindeverwaltung Hähnichen, Tel.-Nr.:

035894 - 30 415

Öffentliche Bekanntmachung

der Durchführung der Wahl zum Bürgermeister am 25. April 2021 in der Gemeinde Hähnichen und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

I. Wahltag

Gemäß Beschluss Nr. 19/2020 des Gemeinderates der Gemeinde Hähnichen vom 01.12.2020 ist der Wahltag der Bürgermeisterwahl der **25. April 2021**.

Ein etwaiger zweiter Wahlgang nach § 44 a Abs. 1 KomWG findet am **9. Mai 2021** statt.

Die Stelle des Bürgermeisters ist ehrenamtlich.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahl frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und bis spätestens **18.02.2021, 18.00 Uhr**, schriftlich bei der

Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses
Stadtverwaltung Rothenburg/O.L.
Marktplatz 1, 02929 Rothenburg/O.L.

einzureichen. Für die Einreichung des Wahlvorschlags einschließlich aller Anlagen ist die elektronische Form ausgeschlossen.

Die Öffnungszeiten des Büros der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses sind:

Montag 9.00 - 12 Uhr
Dienstag 9.00 - 12 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

1. Wahlvorschläge können von Parteien, Wählervereinigungen und von Einzelbewerbern eingereicht werden. Jede Partei, jede Wählervereinigung und jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

2. Wahlvorschläge für die erste Wahl gelten auch für den etwaigen zweiten Wahlgang, sofern sie nicht bis **30.04.2021, 18.00 Uhr**, zurückgenommen oder nach Maßgabe des § 44a Absatz 2 Nr. 2 KomWG i.V.m. § 6 d Abs. 2 KomWG geändert werden.

III. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz - KomWG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlordnung - KomWO) aufzustellen und einzureichen. Sie müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 6, 6a bis 6e, 41 KomWG sowie § 16 KomWO entsprechen. Wahlvorschläge können von Parteien, von Wählervereinigungen und von Einzelbewerbern eingereicht werden. Jede Partei, jede Wählervereinigung und jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 16 zur KomWO eingereicht werden. Er muss enthalten

1. als Bezeichnung des Wahlvorschlags den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, oder ein Kennwort, wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt.
2. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers, bei ausländischen Unionsbürgern ferner die Staatsangehörigkeit.
3. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers muss dessen Familiennamen als Bezeichnung enthalten.

Als Beruf des Bewerbers ist derjenige anzugeben, der zurzeit als Hauptberuf ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt wurde. Die zusätzliche Angabe von akademischen Graden und Wahllehrenämtern ist zulässig.

Dem Wahlvorschlag sind gemäß § 16 Abs. 3 KomWO beizufügen:

- eine Erklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 17 zur KomWO, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag unwiderruflich zustimmt und er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber benannt ist,
- eine Erklärung des Bewerbers über das Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 41 Abs. 3 KomWG, auch i.V.m. § 56 Satz 2

- KomWG) nach dem Muster der Anlage 18 zur KomWO,
 - beim Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung eine Ausfertigung der nach § 6c Abs. 7 KomWG anzufertigenden Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Bewerberaufstellung (nach dem Muster der Anlage 19 zur KomWO) einschließlich der zugehörigen Versicherung an Eides statt (nach dem Muster der Anlage 20 zur KomWO),
 - im Falle der Anwendung von § 6c Abs. 1 Satz 4 KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorliegen,
 - beim Wahlvorschlag einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei, deren Satzung nicht gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes beim Bundeswahlleiter hinterlegt ist, die gültige Satzung zum Nachweis der mitgliedschaftlichen Organisation,
 - beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlages eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über sein Wahlrecht - nach dem Muster der Anlage 21 zur KomWO,
 - bei ausländischen Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Abs. 3 KomWG.
2. Wählbar zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union, die das 18. aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben und die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen. Ehrenamtliche Bürgermeister sind auch über das 65. Lebensjahr hinaus wählbar. Nicht wählbar ist, wer eine der in § 49 Abs. 2 SächsGemO festgelegten Nichtwählbarkeitskriterien erfüllt.
3. Als Bewerber einer **Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung** kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in
- einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder
 - einer Versammlung der aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung)
- hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.
- Das Nähere über die Wahl von Vertretern für Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.
- Als Bewerber in Wahlvorschlägen nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählervereinigungen kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist.
- Mit dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung ist eine Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben zu Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Außerdem haben der Leiter und zwei von der Versammlung festgelegte stimmberechtigte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Bewerber in geheimer Wahl bestimmt wurden und die Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.
4. Die Wahlvorschläge von **Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
- Die Wahlvorschläge von **nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von drei wahlberechtigten Angehörigen der Vereinigung, die an der Versammlung zur Bewerberaufstellung teilgenommen haben, eigenhändig zu unterzeichnen.

5. Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen erfordern jeweils drei Unterschriften nach § 6a Abs. 4 KomWG für jeden der beteiligten Wahlvorschlagsträger. Die Wahlvorschlagsträger haben unabhängig voneinander jeder ein Aufstellungsverfahren nach § 6c KomWG durchzuführen.

6. Vordrucke für Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen, Wahlrechtsbescheinigungen, Niederschriften über die Mitglieder-/Vertreterversammlungen zur Bewerberaufstellung einschließlich zugehöriger eidesstattlicher Versicherungen sind - während der allgemeinen üblichen Öffnungszeiten - erhältlich bei der

Stadtverwaltung Rothenburg/O.L., Marktplatz 1, 02929 Rothenburg.
Tel. 035981/772-0, Email: stadt@rothenburg-ol.de

Montag	9.00 - 12 Uhr
Dienstag	9.00 - 12 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

IV. Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

Die Notwendigkeit und die Anzahl von Unterstützungsunterschriften bestimmen sich nach §§ 6 b, 41 KomWG und § 17 KomWO.

1. Jeder Wahlvorschlag muss in der Gemeinde Hähnichen von **20** zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages Wahlberechtigten des Wahlgebiets, die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften).

2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlages

- a) im Sächsischen Landtag vertreten ist oder
- b) seit der letzten Wahl im Gemeinderat der Gemeinde Hähnichen vertreten ist, bedarf gemäß § 6b Absatz 3 KomWG keiner Unterstützungsunterschriften.

Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

3. Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenformblatt nach dem Muster der Anlage 23 zur KomWO eigenhändig unter Angabe des Tages der Unterzeichnung sowie des Familiennamens, Vornamens und der Anschrift der Hauptwohnung des Unterzeichners geleistet werden. Auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen. Hat ein Wahlberechtigter seine Unterstützung für mehrere Wahlvorschläge geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Der Wahlberechtigte kann eine geleistete Unterstützungsunterschrift nicht zurücknehmen.

4. Die Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses legt für jeden Wahlvorschlag, der einer bestimmten Anzahl an Unterstützungsunterschriften bedarf, ein gesondertes Unterstützungsverzeichnis nach dem Muster der Anlage 22 zur KomWO an und legt dieses unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages bis zum Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge zur Unterschriftenleistung im Einwohnermeldeamt der Stadtverwaltung Rothenburg/O.L., aus.

5. Wahlberechtigte können ihre Unterstützungsunterschriften bis zum **18.02.2021, 18.00 Uhr**, im Einwohnermeldeamt der Stadtverwaltung Rothenburg/O.L., Marktplatz 1, 02929 Rothenburg/O.L., während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	9.00 - 12 Uhr
Dienstag	9.00 - 12 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

leisten.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, die Stadtverwaltung aufzusuchen, können die Unterstützung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Stadtverwaltung ersetzen. Dies haben sie beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses spätestens am **11.02.2021** schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

6. Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen erfordern jeweils drei Unterschriften nach § 6 a Abs. 4 KomWG für jeden der beteiligten Wahlvorschlagsträger. Die Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlages haben unabhängig voneinander jeder ein Aufstellungsverfahren nach § 6 c KomWG durchzuführen.



Gemeinsame Wahlvorschläge bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

7. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Gemeindevwahlausschuss beschließt am 23. Februar 2021, 16.00 Uhr, in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge.

V. Informationen zum Datenschutz

Indem die Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 zur Kommunalwahlordnung) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur Kommunalwahlordnung) und - soweit sie Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind - eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter

<http://www.datenschutzrecht.sachsen.de/Informationspflichten.html> auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

Rothenburg/O.L., 15.12.2020

Heike Böhm - Bürgermeisterin

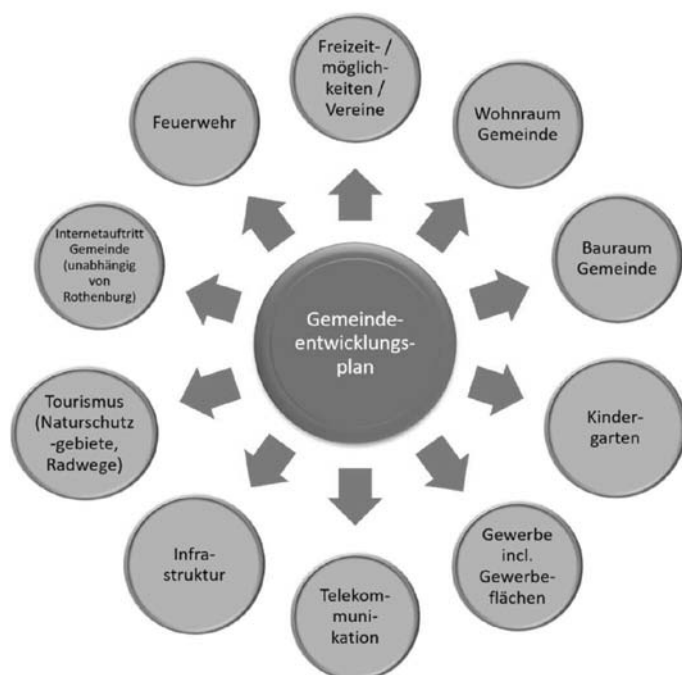
Der Gemeinderat Hähnichen informiert!

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, die Bundesregierung hat für den Kohleausstieg ein Strukturstärkungsfond in Höhe von 40 Mrd. Euro aufgelegt, wovon 17 Mrd. Euro in die Lausitz fließen sollen. Hiervon und anderen Förderprogrammen soll auch die Gemeinde Hähnichen profitieren.

Um an Förderprogrammen teilzunehmen, sind erst einmal Projekte und Vorhaben zu generieren und zu planen. Diese gibt es im Moment noch nicht. Hier brauchen wir Ihre Hilfe.

Der Gemeinderat hat dazu die Arbeitsgruppe „Gemeindeentwicklung Hähnichen“ ins Leben gerufen. Die freiwilligen Mitglieder sind Herr Andre Wichor, Herr Heiko Tietze und Herr Frank Meller.

In dieser Arbeitsgruppe soll ein Konzept für die Gestaltung und Ausrichtung der zukünftigen Gemeinde Hähnichen entwickelt werden. Hierzu wollen die Mitglieder die Ideen, Bedürfnisse und Wünsche der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde berücksichtigen. Jedes Anliegen wird auf Umsetzbarkeit geprüft und anschließend über die Realisierung ggf. mittels dieser Förderprogramme entschieden. Ihre Ideen sollten aus den folgenden Themenbereichen kommen:



Helfen Sie uns mit Ihren Vorschlägen und teilen Sie sie uns ab sofort mit, wie die Gemeinde Hähnichen für ihre Bewohner/innen noch attraktiver gestaltet werden kann.

Sofern Sie sich darüber hinaus einbringen wollen, freuen wir uns, Sie als aktives Mitglied unserer AG „Gemeindeentwicklung Hähnichen“ begrüßen zu dürfen. In regelmäßigen Abständen trifft sich die Arbeitsgruppe und bespricht eingegangene Vorschläge und das weitere Vorgehen.

Für Ihre Ideen und Anliegen wenden Sie sich bitte an die Gemeindeverwaltung Hähnichen unter der E-Mail gemeinde@haehnichen.de oder Tel. 035894/30415. Ihr Ansprechpartner ist Herr Frank Meller.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe „Gemeindeentwicklung Hähnichen“

Freiwillige Feuerwehr Hähnichen

Am **Freitag, den 08.01.2021**, um **19.30 Uhr** findet die nächste Versammlung statt. Thema: „**Besprechung Jahresplan, Verhalten an Unfallstellen, Belehrung DVGU**“

Der nächste Ausbildungsdienst findet am **Freitag, den 22.01.2021**, um **18.00 Uhr** statt. Thema: „**Absicherung und Verhalten an Unfallstellen**“

Freiwillige Feuerwehr Spree

Die nächsten Ausbildungsdienste finden am **Donnerstag, den 07.01.2021** sowie am **Freitag, den 15.01.2021** jeweils um **17.00 Uhr** mit anschließender Dienstversammlung statt.

Freiwillige Feuerwehr Quolsdorf

Am **Freitag, den 08.01.2021**, um **19.00 Uhr**, findet die nächste Dienstversammlung statt. Die nächsten Ausbildungsdienste finden am **Samstag, den 09.01.2021**, um **16.00 Uhr** zum Thema „**Eisrettung**“, und am **Dienstag, den 12.01.2021**, um **18.00 Uhr** zum Thema „**Eisrettung**“ statt.

Freiwillige Feuerwehr Trebus

Der nächste Ausbildungsdienst findet am **Freitag, den 29.01.2021** um **19.00 Uhr** zum Thema „**Unfallschutz und erste Hilfe**“ statt.

Jugendfeuerwehr Trebus-Quolsdorf

Auf Grund der derzeitigen Lage können wir bis Januar keine Ausbildungen durchführen. Sollte es zu Änderungen kommen, werden wir rechtzeitig informieren.

Wir wünschen allen ein gesundes neues Jahr 2021.

Dazu laden die Wehrleitungen recht herzlich ein.

Aufgrund der Corona Pandemie sind Änderungen vorbehalten!

Anzeige

Nachruf

Wir trauern um unser langjähriges Ehrenmitglied

Herrn Horst Jachmann

Horst Jachmann war über 61 Jahre Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Quolsdorf, davon viele Jahre als aktive Führungskraft.

Er war mehr als nur ein Kamerad, er war ein Freund. Wir werden ihm stets ein ehrenvolles Andenken bewahren.

Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt allen Angehörigen, Freunden und Bekannten.

Quolsdorf, 12.12.2020

Freiwillige Feuerwehr Quolsdorf

**Mitteilungen der Kirchengemeinde Hähnichen****Jahreslosung 2021:**

*Jesus Christus spricht: „Seid barmherzig,
wie auch euer Vater barmherzig ist!“ (Lukas 6,36)*

Monatsspruch Januar:

*Viele sagen: „Wer wird uns Gutes sehen lassen?“
HERR, lass leuchten über uns das Licht deines Antlitzes! (Ps 4,7)*

**Hiermit wünschen wir allen Kirchengemeinde-
mitgliedern ein gesegnetes Jahr 2021**

Gottesdienste:

**Schweren Herzens geben wir hiermit angesichts der
bedrohlichen Lage in unserem Landkreis bekannt,
dass die Kirchengemeinden in Hähnichen, Kosel,
Daubitz und Rietschen bis zunächst zum 10. Januar 2021
den Lockdown auch für ihre Kirchengemeinden
aussprechen. In dieser Zeit finden keine Gottesdienste
und Präsenzveranstaltungen statt.**

**Danach beachten Sie bitte die aktuellen Informationen
in den Aushängen an der Kirche in Hähnichen und
der Kapelle in Spree!**

**Achtung: Unsere Kirche ist ein öffentliches Gebäude. Wir
begrüßen alle Kirchenbesucher mit einem Nasen-
Mundschutz. Denken Sie bitte daran!**

INFORMATIONEN für Hähnichen

Liebe Gemeindeglieder, der Apostel Paulus beschreibt in seinen Briefen die Gemeinde als einen Körper, dessen Haupt Jesus Christus ist. Mit diesem Bild zeigt er auf, alle Menschen haben unterschiedliche Gaben und Fähigkeiten, die sie in die Gemeinde einbringen. In unserer Gemeinde haben wir viele Aufgaben zu bedenken und übernehmen. Wir, der Gemeindeglieder und die Pfarrpersonen, suchen nach Ihnen, die Sie bereit wären, eine Aufgabe zu übernehmen. Vom Briefe-Austeilen, über Fegen vor der Kirche, bis hin zum Küsterdienst in der Kirche in Hähnichen und in der Kapelle Spree ist vieles möglich. Wenn Sie Lust und Freude haben, ihre Gemeinde dabei zu unterstützen, melden Sie sich bitte im Pfarrbüro in Hähnichen oder im Zentralbüro. Herzlichen Dank!

Hiermit teilen wir der Gemeinde mit, dass Herr Pfarrer i.R. H.-Chr. Doehring ehrenamtlich die **Ahnenforschung** begleitet. Bei Anfragen hierzu melden Sie sich bitte im Kirchenbüro.

INFORMATIONEN für alle Kirchengemeinden

Es finden zur Zeit keine Kreise, Gruppen und Proben statt.

Gemeindekirchenrat:

Die GKR-Sitzungen finden in Zukunft am ersten Mittwoch im Monat statt. Nächste Sitzung am 06.01.2021, 19.30 Uhr im Gemeinderaum in Hähnichen.

Evangelische Kirchengemeinde Hähnichen:

PfarrerIn Katharina Ende: 01577 - 18 41 806

Pfarrer Ulf Schwäbe: 035892 - 32 23

Am Schöps 2, 02923 Hähnichen • Telefon + Fax: 035894 - 30 407

E-Mail: kirchengemeinde-haehnichen@gmx.de

(Rendantin Ilona Michler)

Bankverbindung:

Ev. Kirchengemeinde Hähnichen

IBAN: DE 72 8559 1000 4518 1746 01 BIC: GENODEF1GR1

Büroöffnungszeiten:

Dienstag: 09.15 bis 13.00 Uhr in **Hähnichen**

Mittwoch: 17.00 bis 18.00 Uhr in **Daubitz**, Schmiedegasse 13

Donnerstag: 14.00 bis 16.00 Uhr in **Daubitz**, Tel.: 035772/40650

Anzeigenannahme auch über:

clausjuergen@t-online.de

HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH**Jubilare des Monats****Quolsdorf**

01.01.	Ursula Scheibe	85
19.01.	Ursula Drabon	85

Spree

04.01.	Joachim Helbig	70
21.01.	Rosemarie Weise	70

Trebus

14.01.	Käte Hilger	70
--------	-------------	----



Sie wollen nicht, dass Ihr Geburtsdatum im Rothenburger Anzeiger veröffentlicht wird? Dann teilen Sie uns das bitte telefonisch (035891-77211), schriftlich oder persönlich mit.

Werner Queiser - Bürgermeister

Seniorentreff in Hähnichen

Unser Seniorennachmittag findet auf unbestimmte Zeit wegen der Corona-Krise nicht statt! Es wird bekannt gegeben wann es wieder weitergeht. - Bleiben Sie alle schön gesund!

**Wir wünschen allen Einwohnern der Gemeinde Hähnichen ein
gesundes neues Jahr 2021.**

Mit freundlichen Grüßen - Ihre Marlen Moroz & Helferinnen

Seniorentreff in Quolsdorf

Liebe Seniorinnen und Senioren,

**wir wünschen Euch und ebenso auch den anderen Einwohnern
der Gemeinde Hähnichen ein Jahr 2021 in Gesundheit und mit
vielen positiven Erlebnissen und Eindrücken im Alltag.**

Wann wir uns wieder monatlich zur Kaffeerunde treffen können ist leider auf Grund der gegenwärtigen Lage ungewiss.

Sobald es losgeht, geben wir mit Handzetteln Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen - Eure Manuela Biele und Team

Bericht**der Jugendfeuerwehr Gemeinde Hähnichen**

Im Rahmen unserer Öffentlichkeitsarbeit, möchten wir Sie, liebe Leserinnen und Leser über die Aktivitäten innerhalb der Jugendfeuerwehr informieren. Aufgrund der steigenden Coronazahlen mussten wir den geplanten Dienst im Oktober ersatzlos streichen. Die Entscheidung ist uns nicht leichtgefallen, aber die Gesundheit aller, steht grade für die Feuerwehr im Mittelpunkt. Der im November geplante Dienst musste umgestaltet werden. Kurzer Hand wurde eine online basierte Lösung getestet und umgesetzt. Für alle war es ziemlich aufregend, da auch die meisten der Eltern im Bereich Online-Meetings, wenig bis keine Erfahrung hatten. Dank des Online-Dienstes konnten wir als erste Jugendfeuerwehr im Landkreis Görlitz, trotz der Coronabeschränkungen, zumindest eine Stunde mit den Kindern verbringen und Wissen im Bereich Brandentstehung und Löschen von Bränden mit Hilfe des Verbrennungsdreieck erlangen. Im November gab es auch Zuwachs im Betreuerteam der Jugendfeuerwehr in Form von Sandro Biele. Wir freuen uns das Sandro sich dazu entschlossen hat uns zukünftig mit seinem Fachwissen zur Seite stehen wird und freuen uns schon auf viele Spannende Dienste. Im Dezember haben sich Virginia Gebauer und Michelle Schröter dazu entschlossen, unser Team zu verstärken. Mit den Entscheidungen der beiden sind wir nun komplett und freuen uns auf die Zusammenarbeit in den nächsten Jahren. Dank der vielen Spenden und den Mitteln die durch die Gemeinde Hähnichen bewilligt wurden, konnten wir kleine Weihnachtsüberraschungen an die jungen Kameraden verteilen. So wurden individualisierte Mützen, Übungsseile und Süßigkeiten verteilt. Wir bedanken uns bei allen Spendern die uns im Jahr 2020 und über die letzten Jahre immer wieder unterstützt haben, ohne Sie wären viele Projekte nicht in diesem Umfang möglich gewesen. Wir freuen uns jederzeit über neue Gesichter in der Jugendfeuerwehr und auch in der Feuerwehr. Sollte ihr Interesse geweckt worden sein, wenden Sie sich bitte an die Gemeindeverwaltung Hähnichen, diese stellt gerne den Kontakt mit den Ortswehrleitern oder dem Leiter der Jugendfeuerwehr her. Das Team der Jugendfeuerwehr wünscht allen einen guten Start in das Jahr 2021, möge es für Sie liebe Leserinnen und Leser ein gutes und erfolgreiches Jahr werden.

Das Team der Jugendfeuerwehr



Neujahrsgrüße

Ein jedes Jahr hat seinen Sinn, ein jedes seinen Segen: So wie es kommt, so nimm es hin, nimm Sonne, Wind und Regen.

Denn alle sind von ihm ein Teil und alle sind gegeben, zu deiner Chance, zu deinem Heil und bauen mit dein Leben.

Es sei dem Jahr, das nun beginnt, ein gutes Maß beschieden. Gott geb ihm Sonne, Regen, Wind und einen rechten Frieden.

Verfasser unbekannt

Die Mitarbeiter des Orthopädischen Zentrums wünschen Ihnen Gesundheit, Zuversicht und Gottes Segen für das neue Jahr 2021.

Bescherung im Wohnpflegeheim



Traditionell haben die Bewohner unseres Wohnpflegeheimes zu Weihnachten einen Wunsch frei. Mitarbeiter des Hauses haben dann die Möglichkeit, diese Wünsche zu erfüllen. Auch in diesem Jahr gab es wieder eine rege Beteiligung. Die Freude der Bewohner, über die liebevoll verpackten Geschenke war groß. Vielen Dank allen Beteiligten, im Namen der Bewohner, für diese schöne Geste.

Zum Beginn des neuen Jahres

Psychologen empfehlen, dass man an markanten Übergängen und Neuanfängen im Leben unbedingt einen Belastungstest machen sollte. Wenn also jetzt das neue Jahr beginnt, wird es Zeit, dass man überprüft, ob man für die kommenden Herausforderungen gerüstet ist. Der Belastungstest stellt eine zentrale Frage: Was passiert, wenn mehrere Katastrophen zusammen kommen? Halte ich das aus? Zunächst im Alltag: Was passiert, wenn das Auto, die Waschmaschine und die Spülmaschine gleichzeitig kaputt gehen? Dann geht es aber noch weiter: Was passiert, wenn ich die Lust am Leben verliere, wenn ich im Leben keinen Sinn mehr sehe? Wenn ich einen geliebten Menschen verliere und mich meine Arbeitskollegen auch noch fertig machen? Wenn der Chef sagt, ab morgen haben sie jeden Tag frei? Wenn Corona noch länger dauert als gedacht? Wenn dies 2021 passierte,

habe ich dann noch genügend Reserven und wo hole ich mir Kraft her? Die Bibel kennt dafür einen eigenen Test. Da heißt es: Ich schau umher und suche, woher ich Hilfe bekomme. Und die Antwort: Meine Hilfe kommt vom Herrn, der Himmel und Erde gemacht hat. Er lässt mich nicht schwanken und schläft nicht, sondern steht mir zur Seite (Psalm 121). Ich persönlich verlasse mich lieber darauf, als auf die obigen psychologischen Weisheiten. Denn ich glaube: wenn alles kaputt geht und nichts mehr hilft, hilft immer noch Einer. Eben der, der Himmel und Erde gemacht hat. Und der niemals schläft. Das beruhigt mich sehr. Im Vers 7 dieses Psalms heißt es:

„Der Herr behüte dich vor allem Übel, er behüte Deine Seele.“

Dieses wünsche ich uns Allen im neuen Jahr!

Ihr Thomas Schröcke



Orthopädisches Zentrum

Martin-Ulbrich-Haus Rothenburg gGmbH

Wir suchen Verstärkung

aktuelle Stellenangebote:

- Sachbearbeiter Einkauf/Lager (m/w/d)
- Sachbearbeiter Kodierung/ Medizincontrolling (m/w/d)
- Pflegefachkraft (m/w/d)
- Physiotherapeuten (m/w/d)
- Reinigungskraft (m/w/d)
- Gesundheits- und Krankenpfleger (m/w/d)

Nähere Informationen sowie detaillierte Stellenbeschreibungen finden Sie auf unserer Homepage

www.klinik-rothenburg.de



Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte an:

Orthopädisches Zentrum Martin-Ulbrich-Haus Rothenburg gGmbH
Personalabteilung
Horkaer Str. 15-21
02929 Rothenburg

E-Mail: info@klinik-rothenburg.de

ANGEKÜNDIGT



Liebe Mitmenschen in
Rothenburg,

zum Beginn
des Neuen Jahres
grüße ich Sie
mit der Jahreslosung

für 2021

Jesus Christus spricht: Seid barmherzig, wie auch euer Vater barmherzig ist! Lukas 6,36

Seid barmherzig!

Dafür braucht es Menschen, die das Herz am rechten Fleck haben, die die Not anderer sehen und nicht lange reden, aber zupacken - mit Herz - das ist Barmherzigkeit.

Die Bibel nennt 6 Werke der Barmherzigkeit:
Hungrigen zu essen geben und Durstigen zu trinken,
Fremde beherbergen und Nackte bekleiden,
Kranke pflegen und Gefangene besuchen.

Aber auch das ist Barmherzigkeit:

einem Menschen sagen:

du gehörst dazu + ich höre dir zu + ich rede gut über dich
ich gehe ein Stück mit dir + ich teile mit dir
ich besuche dich + ich bete für dich

Wieviel Freundlichkeit und Barmherzig und Geduld und Wertschätzung habe ich im vergangenen Jahr anderen geschenkt?
Und wieviel Freundlichkeit und Barmherzigkeit und Geduld und Wertschätzung habe ich im vergangenen Jahr erfahren?
Unser Leben ist Geben und Nehmen.

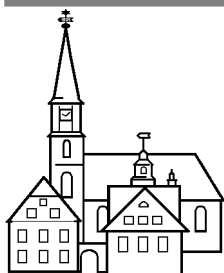
Jesus Christus fordert uns nicht nur auf, zuerst wendet er sich uns zu:

Er hat uns die Barmherzigkeit Gottes gezeigt,
er sieht uns und geht mit seinem Herzen in unsere Not,
er hilft, er versöhnt, er begeistert, er bleibt. Er ist barmherzig mit uns. Gott sei Dank!

Wir dürfen seine Barmherzigkeit annehmen und weitergeben.

Seid barmherzig, wie auch euer Vater barmherzig ist!

*Gott segne Sie und schütze Sie mit Ihren Familien
Ihre Pastorin Lampe*



Evangelische Kirchengemeinde Januar



Gottesdienste

In den Tagen, in denen wir dieses planen, können wir noch keine genaue Auskunft über die Termine der Gottesdienste vornehmen. Bitte informieren Sie sich an den Aushängen im Kirchenbüro oder im Internet.

Öffnungszeiten des Kirchenbüros

Dienstag 9 - 12 Uhr und 14 - 16 Uhr
Donnerstag 9 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr

Ab 04. Januar wird das Kirchenbüro von montags bis freitags besetzt sein, genaue Zeiten entnehmen Sie bitte den Aushängen oder dem Internet.

Tel. (035891) 4 02 73; E-Mail: ekgm.rothenburg@gmx.de

www.ev-kirche-rothenburg-ol.de

Sprechzeiten Pfr. Schmidt - Mobiltelefon: 0174 - 94 38 806 n.V.

Bankverbindung der Kirchengemeinde:

IBAN: DE77 8505 0100 0050 0017 36

BIC: WELADED1GRL

Christenlehre 2020/21

Dienstag	Rothenburg	14.00 - 14.45 Uhr 3. Klasse
	Rothenburg	15.00 - 15.45 Uhr 4. Klasse
	Rothenburg	16.00 - 16.45 Uhr 5.+6. Klasse
Mittwoch	Rothenburg	13.00 - 13.45 Uhr 1. Klasse
	Rothenburg	14.00 - 14.45 Uhr 2. Klasse



Verstorbenen

26.11. Waltraud Schäfer geb. Hensel	Steinbach	82 Jahre
04.12. Irmgard Rhode geb. Dittberner	Rothenburg	88 Jahre
13.12. Rita Becher geb. Richter	Rothenburg	92 Jahre

NRA 01/2021

Die Evangelische Kirchengemeinde Rothenburg wünscht allen ein Gesegnetes Neues Jahr 2021!

Jahreskalender mal anders

Wie soll man planen, wenn gewöhnliche Abläufe nicht gegeben sind? Wie denkt man über zukünftige Veranstaltungen nach, wenn so vieles gerade nicht möglich ist? Unsere christliche Meinung dazu: Mit Hoffnung!

Wir werden uns wieder zusammenfinden können, wir werden wieder gemeinsame Zeit miteinander verbringen, wir werden wieder Veranstaltungen auf die eine oder andere Weise halten und erleben können. In dieser vertrauensvollen Hoffnung haben wir auch in diesem Jahr einen Kalender mit in das Amtsblatt gelegt. Auch wenn er in diesem Jahr ein wenig anders ausfällt als üblich. Es handelt sich um einen Kalender zum selbst ausfüllen. Festgeschrieben sind die Tage die kommen und die Gedenktage und Feste. So haben wir in diesem Jahr einen Kalender für die ersten sechs Monate 2021 gestaltet und ihn mit der Jahreslosung bebildert. Da wir noch nichts Genaues planen konnten, haben wir Ihnen Platz gelassen für eigene Eintragungen und unter dem Kalendarium die üblichen Veranstaltungen der Gemeinde, mit den traditionellen Terminen mitgeteilt. Schauen Sie in die Veröffentlichungen im Schaukasten, im Internet oder fragen Sie im Kirchenbüro nach den aktuellen Terminen und Veranstaltungen. Tragen Sie sie in die Felder des Kalenders ein, so haben Sie auf einen Blick, was aktuell geplant ist.

Friedensgebet

zum Holocaustgedenktag

Am 27. Januar begehen wir, wie jedes Jahr, den Holocaustgedenktag mit einem Friedensgebet. Diesen Tag wollen wir zum Anlass nehmen, um zu gedenken und für Frieden zu beten. Genauere Planung entnehmen Sie bitte den Aushängen im Kirchenbüro oder im Internet.

Vorbereitungstreffen

für den „Weltgebetstag der Frauen 2021“

Am Freitag, dem 05. März, ist wieder der „Weltgebetstag der Frauen“. Diesmal kommt die Gebetsordnung mit Frauen aus Vanuta unter dem Motto: „Worauf bauen wir?“.

Für das Vorbereitungstreffen in Rothenburg entnehmen Sie bitte genauere Planung den Aushängen im Kirchenbüro oder im Internet.



Rückblick

Lebendiger Adventskalender der Schaufenster

Eine besondere Freude im Advent waren die geschmückten Schaufenster in der Innestadt, die uns auf dem Weg zur Weihnacht begleitet haben. Wir bedanken uns bei den Beteiligten:

- 1. Dezember Firma Urban (Post)
- 2. Dezember Fleischerei Eichler
- 3. Dezember Optiker Klinkert
- 4. Dezember Firma Gragoll
- 5. Dezember Frau Wolf
- 7. Dezember Elektro Kohoutek
- 8. Dezember Frau Mevius - Bäckerei Michaelis
- 9. Dezember Kosmetiksalon Gramsch - Görlitzer Str.
- 10. Dezember Firma Mutscher
- 11. Dezember Salon Wagenknecht - Galgan
- 12. Dezember Friedenstab Heike - Cafe Eichler
- 14. Dezember Familientreff - linkes Fenster Schwank
- 15. Dezember Videozirkel - rechtes Fenster Schwank
- 16. Dezember Hort/Kita - ehem. Buchladen Görlitzer Str.
- 17. Dezember Hand-in-Hand-Markt
- 18. Dezember Pfn. Brigitte Lampe - Sturmladen
- 19. Dezember Stadt - 2 Fenster ehem. Buchladen
- 21. Dezember Mehrgenerationenhaus
- 22. Dezember Villa Paul
- 23. Dezember Krone

An den Sonntagen im Advent wurden am Pfarrhaus selbstgebastelte Sterne in die Fenster gehangen.

<https://www.ev-kirche-rothenburg-ol.de/gemeindeleben/veranstaltungen/lebendiger-advent-in-rothenburg.html>

Der kleine Engel soll Sie an die Adventszeit 2020 erinnern.



Anzeige



Diakonie-Sozialstation Rothenburg

Mühlgasse 3b (im MVZ Martinshof gGmbH)

- Ambulante Pflege
- Hilfe & Beratung
- Hauswirtschaft
- Tagespflege



035891 / 77984

www.diakonie-st-martin.de



ZEIDLER

ELEKTROTECHNIK



Unser Team bedankt sich bei allen Kunden
und Geschäftspartnern für die angenehme Zusammenarbeit,
sowie das entgegengebrachte Vertrauen.



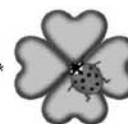
Wir wünschen Ihnen

für das Jahr 2021 alles Gute, vorallem Gesundheit.

Ab dem 07.01.2021 sind wir wieder für Sie erreichbar.



* Zeidler Elektrotechnik * Görlitzer Str. 36 * 02929 Rothenburg * Tel.: 035891/35270 * Fax: 035891/77040 *



**Die
AUTO
WERKSTATT**
Sebastian Kählig

bedankt sich bei allen Kunden
für das entgegengebrachte
Vertrauen und wünscht allen
Lesern des NRA viel Glück,
Erfolg und vor allem
Gesundheit im neuen Jahr.

MEISTERBETRIEB

Montag bis Freitag 7–12 & 13–17 Uhr
Straße des Friedens 1 • 02929 Lodenau
Tel. 035891 779 505

Glückliches neues
Jahr!



Für das entgegengebrachte
Vertrauen und die gute
Zusammenarbeit im
vergangenen Jahr,
möchten wir uns bei allen
recht herzlich bedanken.

Für das neue Jahr 2021
wünschen wir den Lesern,
Kunden und Geschäftspartnern
Gesundheit, Freude und Erfolg.

*Ihre Schlosserei
Frank Lorenz und Team*

**Schlosserei und
Schlüsseldienst**



Inh. Frank Lorenz
Metallbaumeister
02929 Rothenburg
Noeser Straße 8



*Allen unseren
Patienten wünscht
für das Jahr 2021
viel Glück
und Gesundheit
das Team der Praxis
Dr. Ungermann*



Dr. med. Wolfgang Ungermann
Fachzahnarzt für Zahnheilkunde
TSP Implantologie & Parodontologie
Marktplatz 7, 02929 Rothenburg

*Unserer lieben Kundschaft
wünschen wir ein gesundes
neues Jahr, voller Zuversicht!
Herzlichen Dank, für Ihre Treue!*

**Ab 10. Januar
beginnt unser großer
Winter-Schluß-Verkauf,
ab mind. -20% bis -50%
auf das Wintersortiment!**

**Mode & mehr ...
Kosmetik & Fußpflege**

Marktplatz 3, 02929 Rothenburg • 035891 - 35 325

Wir freuen uns auf ihren Besuch!
Stefanie Seidler und Team.

Alles Gute und viel Gesundheit
im neuen Jahr wünscht allen Mandanten,
Freunden und Bekannten

Ihr Uwe Wirsing

Anwaltskanzlei Wirsing

Uwe Wirsing

Fachanwalt für Verwaltungsrecht



Ihr Anwalt vor Ort!

Noeser Straße 36 • 02929 Rothenburg/OL

Telefon 035891 7 75 96 • Telefax 035891 7 75 98
Anwaltskanzlei-Wirsing@t-online.de • www.Anwaltskanzlei-Wirsing.de

Brennholz zu verkaufen!

- 1m-Stücke, verschiedene Holzarten
zum Preis von 25,- €/rm
- sowie Äste zum Preis von 10,- €/rm

Bei Interesse bitte melden in der
Gemeindeverwaltung Hähnichen, Am Schöps 1.

Tel.: 035894 - 30 415

vrn-niederschlesien.de/anlageplan

1,90 % p.a.
+ strukturierter
Vermögens-
aufbau

VR ANLAGEPLAN
Sonderangebot vom
04.01. - 30.04.2021
Morgen kann kommen.

Alle Informationen erhalten Sie in
unseren Geschäftsstellen und online:
vrn-niederschlesien.de/vranlageplan

Volksbank Raiffeisenbank
Niederschlesien eG

Anzeigenannahme: 19.01.2021

**von 10.00 bis 12.00 Uhr
oder nach Absprache
im Autohaus Haake**

Wir empfehlen: Sonne und Pellets

Bundesregierung fördert den Umstieg auf heimische Pellets mit den höchsten Zuschüssen seit 1998

Einladung zum Energieabend:

1. Gute Kessel mit Sonne nachrüsten
2. Jetzt umsteigen von Öl auf Pellets

**jeden Dienstag, um 18.30 Uhr
nur mit telefonischer Voranmeldung**

Manfred Drescher &
Karlheinz Vetter GbR
Schleiermacherstr. 43
02906 Niesky



Telefon 035 88 / 20 77 86 · www.DundV.de

Heizung – Bad, wir haben für alles einen Rat!

Einige, der im Anzeiger aufgeführten Veranstaltungen bzw. Maßnahmen können aufgrund der Corona-Pandemie und der daraus resultierenden Sicherheitsmaßnahmen evtl. nicht durchgeführt werden.

Bitte informieren Sie sich über die öffentlichen Medien oder über das Internet.



Einladung des DRK-Blutspendedienst Ost zu Blutspendeaktionen

Grundschule Rothenburg
Uhmannsdorfer Straße 5

**Freitag, den 08. Januar 2021
14.30 - 18.30 Uhr**

Danke! Für Ihre Hilfsbereitschaft
Bringen Sie bitte immer den **Personalausweis** mit.

Wohnungen in Rothenburg und Kodersdorf !

neu sanierte oder teilsanierte (mietfrei möglich)
3- bis 4- Raumwohnungen (ca. 56 qm bis ca. 81qm)
Balkon, Bad mit Fenster, Wanne, sep. Küche

Theodor - Stock - Str. 2 bis 8 in 02929 Rothenburg
(BJ 1986, Verbrauchsausweis, 97 kWh / (m²·a), Fernwärme, Klasse C)

Schulstraße 27 bis 34 in 02923 Kodersdorf
(BJ 1980, Verbrauchsausweis, 110 kWh / (m²·a), Nachtstrom, Klasse D)

Alle Angebote - **provisionsfrei** -



www.ft-immobilien.com oder
Hospitalstr. 36, 02826 Görlitz
Vermietungshotline 03581/ 41 16 20

Zentral - ruhig - schön!

- 3-R.-WE m. Balkon
- Rothenburg
- saniert, wärmegedämmt
- Renovierung inklusive
- ca. 58 m²
- 298 € + 110 € NK
- Bj 1967, Gas, V, 83 kWh/(m²a)



mehr Infos unter:

☎ 03585/490140

www.wgo-online.de

Wohnungsangebote zu erfragen unter:

Tel.: 035891-40673

Fax: 035891-40674

E-Mail: info@kww-rothenburg.de

Vereinbaren Sie mit uns einen Termin.

Vermisst



wird **Cleo** aus Lodenau seit Anfang Oktober.
Sie ist 3 Jahre alt, grau getigert und hat eine zweifarbige Lippe.

Da sie sehr neugierig ist besteht die Möglichkeit, dass sie in ein fremdes Auto gestiegen ist und weit weg von zu Hause ausgesetzt wurde. Meine Tochter und ich wären für Hinweise sehr dankbar.

Bitte an Handy **015224445768**

➡ auch über Whats App





AMBULANTER PFLEGEDIENST

*Wir wünschen allen Lesern ein gesundes
und erfolgreiches
Jahr 2021!*



„Villa Paul“ - Görlitzer Str. 18
02929 Rothenburg
035891 - 77 89 13
info@annettpreuss.de
www.annettpreuss.de

Pflege • Behandlung • Beratung • Hauswirtschaft • Betreuung

Wir unterstützen Sie im täglichen Leben.

Grund- und Körperpflege

- Krankenbeobachtung
- Nahrungszubereitung und Nahrungsaufnahme
- individuelle Lagerung und Mobilisation

Behandlungspflege nach ärztlicher Anordnung

- Medikamentengaben
- Verbände aller Art
- Injektionen
- Stomaversorgung
- Katheterpflege und vieles mehr

Häusliche Intensivpflege

- Pflege von beatmungspflichtigen Menschen
- bis zu 24h Betreuung durch qualifiziertes Personal

Hauswirtschaftliche Versorgung

- Reinigung und Beheizen der Wohnung
- Einkäufe
- Wäsche waschen
- Behördengänge

Verhinderungspflege

- stundenweise, tageweise und auch Nachts möglich
- Betreuung von demenziell Erkrankten
- Pflegeberatung
- Vermittlung von Pflegehilfsmitteln
- Hilfe bei der Antragstellung und Widersprüchen

Vermittlung von Serviceleistungen

- Fußpflege (Hausbesuch)
- Essen auf Rädern
- Physiotherapie (Hausbesuch)
- Hausnotruf usw.

Zusätzliche Betreuungsleistungen (ab Pflegestufe 0)

- Wir waschen Ihre Gardinen und putzen Ihre Fenster
- Wir übernehmen Ihre Hausreinigung
- Wir sortieren Ihre Unterlagen
- Wir unterstützen Sie bei der Hauswirtschaft
- Wir unterstützen und begleiten Sie bei Ihren Einkäufen
- Wir beziehen Ihre Betten
- Wir übernehmen Friedhofspflege, Grabbepflanzung
- Wir bieten Ihnen Beschäftigungen an und gehen mit Ihnen spazieren
- Wir organisieren einen Seniorenstammtisch, Kaffeeklatsch oder andere Veranstaltungen für Sie
- Wir planen und organisieren Ausflüge für Sie
- Wir versorgen Ihre Haustiere
- Wir begleiten und übernehmen für Sie Behördengänge
- Wir begleiten Sie bei Arztbesuchen
- Wir übernehmen Änderungs- und Nährarbeiten

Haben Sie noch weitere Wünsche oder Vorstellungen?

*Familiär und
persönlich.*

24h-Telefon: 035891 - 77 89 13